

Erklärung der Begriffe

Die nachfolgend in der Studienordnung verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

1. **Stufe des Studiums** – Studium des ersten Grades, Studium des zweiten Grades, einheitliches Magisterstudium;
2. **Studium des ersten Grades** – eine Studienform, in die die Kandidaten mit Abiturientenzeugnis aufgenommen werden können, und die mit Erlangen der Qualifikationen des ersten Grades abgeschlossen wird;
3. **Studium des zweiten Grades** – eine Studienform, in die die Kandidaten mit mindestens Qualifikationen des ersten Grades aufgenommen werden können, und die mit Erlangen der Qualifikationen des zweiten Grades abgeschlossen wird;
4. **Einheitliches Magisterstudium** – eine Studienform, in die die Kandidaten mit Abiturientenzeugnis aufgenommen werden können, und die mit Erlangen der Qualifikationen des zweiten Grades abgeschlossen wird;
5. **Form des Studiums** – Direktstudium und Fernstudium;
6. **Direktstudium** – eine Studienform, in der mindestens die Hälfte des Lehrprogramms in der Form der Lehrveranstaltungen durchgeführt wird, wo die unmittelbare Teilnahme der Lehrveranstaltungsleitenden und Studierenden verlangt wird;
7. **Fernstudium** – eine vom Senat der Universität bestimmte Studienform, die von Direktstudium verschieden ist, und als sogenanntes Abendstudium realisiert wird, d.h. wo die Lehrveranstaltungen von Montag bis Freitag am Nachmittag stattfinden, oder als Wochenendstudium realisiert wird, d.h. wo die Lehrveranstaltungen zu Präsenzterminen von Freitagnachmittag bis Sonntag stattfinden;
8. **Studienrichtung** – ein ausgesonderter Teil eines oder mehrerer Bildungsgebiete, die auf die im Lehrprogramm bestimmte Art und Weise realisiert wird;
9. **Bildungsgebiet** – Bestände des Wissens und der Fertigkeiten in Bezug auf eins der Wissensgebiete, die in den auf der Grundlage von Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März hinsichtlich der akademischen Grade und des akademischen Titels sowie der Grade und des Titels im Bereich der Kunst (Dz. U. [Gesetzblatt der Republik Polen] Nr. 65, Position 595 mit späteren Änderungen) erlassenen Vorschriften bestimmt sind;
10. **Lehrprogramm** – die Beschreibung der durch die Universität bestimmten einheitlichen Bildungseffekte, die mit den Staatsqualifikationsrahmen für Hochschulbildung [Krajowe Ramy Kwalifikacji dla Szkolnictwa Wyższego] übereinstimmt, und die Beschreibung des Bildungsprozesses, der zum Erlangen dieser Effekte führt, zusammen mit den einzelnen Modulen dieses Prozesses zugeschriebenen ECTS-Punkten;
11. **Studienprogramm** - die Beschreibung des zum Erlangen der vorgesehenen Bildungseffekte führenden Bildungsprozesses, die insbesondere:

- a) die Bildungsmodule zusammen mit den zugeschriebenen Bildungseffekten und ECTS-Punkten,
- b) die Art und Weise der Verifizierung der angenommenen Bildungseffekte bei dem Studierenden

umfasst;

- 12. **Staatsqualifikationsrahmen für Hochschulbildung** – die Beschreibung der im polnischen Hochschulbildungssystem erlangten Qualifikationen in der Form der Bestimmung von Bildungseffekten;
- 13. **Bildungseffekte** – Bestände des Wissens, der Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen, die die Studierenden im Bildungsprozess erlangen.
- 14. **ECTS-Punkte** – die im Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen als das Maß des durchschnittlichen, zum Erlangen der vorgesehenen Bildungseffekte notwendigen Arbeitsaufwands des Studierenden definierten Leistungspunkte;
- 15. **Bildungsprofil** – praktisches Profil oder allgemeinakademisches Profil;
- 16. **Praktisches Profil** – das Profil des Lehrprogramms, das die zum Erlangen der praktischen Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen durch den Studierenden dienenden Fächermodule umfasst, und das mit der Annahme realisiert wird, dass über die Hälfte des in ECTS-Punkten bestimmten Studienprogramms praktische Übungen umfasst, die die genannten Fertigkeiten und Kompetenzen entwickeln, darin diejenigen, die während der von Personen mit außerhalb der Universität gesammelter Berufserfahrung geleiteten Workshop-Lehrveranstaltungen erlangt werden;
- 17. **Allgemeinakademisches Profil** – das Profil des Lehrprogramms, das die Fächermodule umfasst, die mit den an der Universität angestellten Forschungen verbunden sind, und das mit der Annahme realisiert wird, dass über die Hälfte des in ECTS-Punkten bestimmten Studienprogramms die Lehrveranstaltungen umfasst, die zum Erlangen des vertieften Wissens durch den Studierenden dienen;
- 18. **Qualifikationen des ersten Grades** – der Bildungseffekt von Studium des ersten Grades, das mit dem Grad des Bachelors, Ingenieurs oder mit gleichwertigem Grad der bestimmten Studienrichtung und des bestimmten Bildungsprofils abgeschlossen wird, und dessen Abschluss mit entsprechendem Diplom bestätigt wird
- 19. **Qualifikationen des zweiten Grades** – der Bildungseffekt von Studium des zweiten Grades, das mit dem Grad des Magisters, Diplom-Ingenieurs oder mit gleichwertigem Grad der bestimmten Studienrichtung und des bestimmten Bildungsprofils abgeschlossen wird, und dessen Abschluss mit entsprechendem Diplom bestätigt wird;
- 20. **Studierende** – eine Person, die an der Hochschule Ausbildung macht;
- 21. **Lerneffekte** – Bestände des Wissens, der Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen, die im Lernprozess außer dem Studiensystem erlangt werden;

22. **Bestätigung der Lerneffekte** – der formelle Prozess der Verifikation von Lerneffekten des institutionellen Lernens außer dem Studiensystem sowie des nichtinstitutionellen Lernens, das auf die Art und Weise und mit den Methoden durchgeführt wird, die mit dem Zuwachs des Wissens, der Fertigkeiten und der sozialen Kompetenzen resultieren soll; dies findet im Kontext der Studienrichtung keine Anwendung;
23. **Immatrikulation** – der Akt der Aufnahme in die Gemeinschaft der Studierenden in der Form der Ablegung des Gelöbnisses;
24. **Basisverwaltungseinheit** – die Fakultät oder andere in der Satzung der Universität bestimmte Verwaltungseinheit der Universität, die mindestens eine Studienrichtung leitet;
25. **Studienplan** – ein Dokument in der Form einer Tabelle mit dem Verzeichnis der einzelnen, einem bestimmten Semester zugeordneten Module/Fächer zusammen mit der Lehrveranstaltungsform, mit Angabe deren Umfang in Stunden sowie der Form der Erbringung der Abschlussleistung und Zahl der ECTS-Punkte;
26. **Bildungsmodul** – ein weit gefasstes Fach oder eine Fächergruppe, z.B. typisches Fach, Praktikum, Vorbereitung einer Diplomarbeit, die Gesamtheit der obligatorischen Fächer eines Fachbereichs oder Spezialisierung im Rahmen einer Studienrichtung oder eine Gruppe von Fächern mit einer bestimmten Gesamtzahl der ECTS-Punkte, die vom Studierenden aus einer bestimmten, größeren Fächermenge gewählt wurden;
27. **Fach** – in dem Studienprogramm und in der Dokumentation des Studienverlaufs (inkl. Diploma Supplement) abgeordnete didaktische Einheit, die verschiedene Formen (Typen) der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborunterricht, Projekte u. Ä.) umfassen kann, und die durch u.a. Bildungseffekte, Zahl der ECTS-Punkte oder auch eine Note (eine für das ganze Fach, ungeachtet der mit dem Fach verbundenen Form der Lehrveranstaltung oder Formen der Prüfung der Bildungseffekte) gekennzeichnet wird;
28. **Registrierung** – die Aufnahme des Studierenden ins nächste Semester;
29. **Beurlaubung durch Dekan** – von dem Dekan einer gegebenen Fakultät in begründeten Fällen gewährte Beurlaubung eines Studierenden;
30. **Kurzfristige Beurlaubung** – vom Dekan gewährte Beurlaubung auf Antrag des Studierenden, die kürzer als ein Semester dauert;
31. **Langfristige Beurlaubung** - vom Dekan gewährte Beurlaubung auf Antrag des Studierenden für ein Jahr oder ein Semester;
32. **IOS** – individuelle Organisation des Studiums, worunter eine Änderung der Organisation der Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Semesters oder akademischen Jahres zu verstehen ist;
33. **IPPS** – der individuelle Studienplan und das individuelle Studienprogramm, worunter die Gewährung eines individuellen Zeitplans der Realisierung von den im Studienplan genannten Fächern zu verstehen ist, der der aktuellen Situation des Studierenden angepasst ist;
34. **Organ der ersten Instanz** – der Dekan;

35. Organ der zweiten Instanz – der Rektor.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Vorschriften der Studienordnung gelten für alle Formen des Studiums und alle Studienrichtungen im Rahmen des Studiums des ersten Grades, Studiums des zweiten Grades, und des einheitlichen Magisterstudiums an der Universität Szczecin (weiter: Universität).

§ 2

1. Die Studierendenrechte werden mit dem Zeitpunkt der Immatrikulation und der Ablegung des Gelöbnisses, dessen Inhalt in der Satzung der Universität bestimmt wird, erworben. Unter Ablegung des Gelöbnisses ist die Unterzeichnung des Dokuments mit Gelöbnisformel verstanden.
2. Die Studierendenrechte werden auch mit dem Tag des Transfers aus einer anderen Hochschule oder mit dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums erworben.

§ 3

1. Der Studierende bekommt einen Studentenausweis und ein Studienbuch.
2. Der Studentenausweis gilt als das den Studentenstatus bestätigende Dokument.
3. Die Studierenden sind zum Besitz des Studentenausweis bis zum Tag des Studienabschlusses, der Suspendierung oder der Streichung von der Studierendenliste berechtigt, und im Falle der Absolventen des Studiums des ersten Grades – bis zum 31. Oktober des Jahres des Abschlusses des Studiums dieses Grades.
4. Das Studienbuch ist das Eigentum des Studierenden und enthält Informationen über den Studienverlauf und die Studienleistungen.

§ 4

1. Die Studierenden an der Universität bilden die studentische Selbstverwaltung. Die Organe der in den Wahlen berufenen studentischen Selbstverwaltung sind die ausschließlichen Repräsentanten der Gesamtheit der Studierenden.
2. Die Aktivität der studentischen Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Universität betrifft die Angelegenheiten der Studierenden, darin Lebensbedingungen und soziale sowie kulturelle Angelegenheiten.
3. Die studentische Selbstverwaltung fördert den von sich entworfenen Verhaltenskodex des Studierenden.

§ 5

1. Die Universitätsorgane sind dazu verpflichtet, den Studierenden mit Behinderungen gleiche Chancen zu sichern, das Lehrprogramm zu realisieren, mit Rücksichtnahme des Grades und der Natur der Behinderung sowie der Charakteristik der gegebenen Studienrichtung.
2. Detaillierte Maßnahmen, die dazu dienen, die Bedingungen zur Teilnahme von Studierenden mit Behinderung am didaktischen Angebot der Universität zu schaffen, werden durch separate Vorschriften der Universität geregelt.
3. Das Büro für die Belange von Personen mit Behinderungen unterstützt die Studierenden mit Behinderungen.

§ 6

1. Der Rektor ist Vorgesetzter der Studierenden der Universität.
2. Der Rektor führt die allgemeine Aufsicht über die didaktische Aktivität der Universität.
3. In Angelegenheiten betreffs Studiums und der Studierenden handelt im Namen des Rektors der zuständige Prorektor.
4. Unmittelbarer Vorgesetzter und Betreuer der Studierenden der Fakultät ist der Dekan.
5. Die Angelegenheiten, die durch die Bestimmungen dieser Ordnung nicht geregelt werden, erledigt der Dekan der Fakultät als Organ der ersten Instanz oder der zuständige Prodekan.

§ 7

1. Die individuellen Angelegenheiten der Studierenden erledigt in der ersten Instanz der Dekan oder der zuständige Prodekan.
2. Gegen die Entscheidungen des Organs der ersten Instanz in den individuellen Angelegenheiten kann ein Widerspruch an das Organ der zweiten Instanz eingelegt werden. Die Entscheidung des Organs der zweiten Instanz ist endgültig und dem Studierenden steht kein Recht zu, dagegen einen Widerspruch einzulegen.
3. Der Widerspruch wird über das Organ der ersten Instanz eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Zustellung oder nach der Benachrichtigung auf die in der gegebenen Verwaltungseinheit übliche Art und Weise, unter der Bedingung, dass der Studierende darin schriftlich eingewilligt hat.
4. Soll das Organ der ersten Instanz den Widerspruch für in vollem Umfang berücksichtigungswert erklären, kann es eine neue Entscheidung fällen, in der es die angefochtene Entscheidung aufhebt oder ändert. In solch einem Fall wird der Widerspruch durch das Organ der ersten Instanz nicht an das Organ der zweiten Instanz weitergeleitet. Gegen die neue Entscheidung kann ein Widerspruch nach den in Abs. 3 genannten Regeln eingelegt werden.
5. Das Organ der ersten Instanz übergibt dem Organ der zweiten Instanz den Widerspruch zusammen mit den Akten der Angelegenheit innerhalb der Frist von 7 Tagen seit dem Tag, an dem es den Widerspruch erhalten hat, wenn es innerhalb dieser Frist keine neue in Abs. 4 genannte Entscheidung gefällt hat.
6. Das Organ der zweiten Instanz hebt die angefochtene Entscheidung auf, wenn sie gegen Rechtsvorschriften, die Satzung der Universität, einen Beschluss der Universität, die Studienordnung oder gegen andere Vorschriften der Universität verstößt oder wenn sie ein wichtiges Interesse der Universität beeinträchtigt.
7. Gegen die Entscheidung des Organs der zweiten Instanz kann ein Widerspruch an das Wojewódzki Sąd Administracyjny [Woiwodschaftsverwaltungsgericht] unter den in den separaten Vorschriften bestimmten Bedingungen eingelegt werden.

II. Rechte und Pflichten des Studierenden

§ 8

1. Der Studierende hat, außer den Berechtigungen, die auf die Gesetze und die Satzung der Universität zurückzuführen sind, das Recht insbesondere:
 - 1) eigene wissenschaftliche, kulturelle, touristische und sportliche Interessen zu entwickeln und zu diesem Zweck die didaktischen Räume, Ausstattung und Mittel der

- Universität zu nutzen sowie Hilfe von Hochschullehrern und Universitätsorganen in Anspruch zu nehmen,
- 2) die Lehrveranstaltungen zu bewerten in der Form von Ergänzung des Fragebogens; die Bewertung wird im Einklang mit den an der Universität geltenden Vorschriften gehalten,
 - 3) die für die Studierenden und die Universität wesentlichen Meinungen zu äußern, unmittelbar oder über Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen der Universität und in den Organen der studentischen Selbstverwaltung,
 - 4) hinsichtlich des Studienverlaufs und der sozialen Angelegenheiten Beschwerden einzulegen und Anträge zu stellen.
2. Den in der Studienordnung und in den Beschlüssen des Senats sowie des Fakultätsrats formulierten Regelungen gemäß ist der Studierende insbesondere dazu berechtigt:
- 1) von den durch die Hochschullehrer angebotenen Sprechstunden, in denen sie für die Studierenden aller Formen des Studiums erhältlich sein sollen, Gebrauch zu machen,
 - 2) Teil des Studienprogramms an einer anderen in- oder ausländischen Universität zu realisieren, unter den in den separaten Vorschriften bestimmten Bedingungen,
 - 3) Hilfe der Universität in Anspruch zu nehmen – den separaten Vorschriften gemäß – betreffend Arbeitssuche oder um Berufspraktikum zu finden,
 - 4) Einsicht in die Informationen, die für den Abschluss einer Studienphase grundlegend sind, zu nehmen.

§ 9

1. Der sich durch besondere Studienergebnisse oder Sportleistungen auszeichnende, modelhaft seine Pflichten erfüllende und zugleich disziplinierte Studierende von tadelloser ethischer Haltung kann Preise oder Auszeichnungen erhalten im Einklang mit den in den separaten Vorschriften bestimmten Regelungen. Diese umfassen insbesondere:
 - 1) den Preis des Rektors,
 - 2) den Preis des Dekans,
 - 3) Preise, die durch Organe der öffentlichen Verwaltung, wissenschaftliche Vereine, soziale Institutionen oder andere Stifter gestiftet wurden,
 - 4) einen Gratulationsbrief von Rektor oder Dekan.
2. Der Antrag auf die Gewährung der Preise oder Auszeichnungen des Rektors kann vom Dekan oder Fakultätsrat gestellt werden.
3. Die Modalitäten für die Gewährung der Preise des Rektors bestimmt der Senat, ausschließlich der in § 9, Abs. 1, Nr. 4 genannten Auszeichnungen, wo die Modalitäten vom Rektor bestimmt werden.
4. Der Antrag auf die Gewährung der Preise oder Auszeichnungen des Dekans kann von einem an der Fakultät eingestellten Hochschullehrer, einer studentischen Organisation oder dem zuständigen Organ der studentischen Selbstverwaltung gestellt werden.
5. Die Modalitäten für die Gewährung der Preise des Dekans bestimmt der Fakultätsrat.

§ 10

1. Der Studierende ist verpflichtet, den Inhalt des Gelöbnisses und der Studienordnung sowie die Vorschriften der Universität zu beachten, die Anordnungen der Universität und ihrer Organe auszuführen, den guten Ruf der Universität Szczecin zu pflegen und ihre Traditionen und Bräuche zu respektieren.
2. Der Studierende ist verpflichtet zur ethischen Erbringung der Abschlussleistungen und zur Vorbereitung der Abschluss- und Diplomarbeiten mit Beachtung der Urheberrechte und anderer Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum.

3. Der Studierende ist verpflichtet, fällige Gebühren für Bildungsdienstleistungen termingemäß zu entrichten, wenn solche Gebühren in separaten Vorschriften bestimmt sind.

4. Der Studierende ist verpflichtet, jegliche Änderungen der Personaldaten, die den Inhalt der Dokumentation des Studienverlaufs beeinflussen, innerhalb der Frist von 14 Tagen nach der Entstehung der Änderung im zuständigen Dekanat bekannt zu geben.

§ 11

Für die Verletzung der an der Universität geltenden Vorschriften und für die gegen die Würde des Studierenden verstoßenden Taten trägt der Studierende Disziplinarverantwortung nach den in separaten Vorschriften bestimmten Regeln.

III. Organisation des Studiums

§ 12

1. Das akademische Jahr beginnt nicht später als am 1. Oktober und dauert am spätesten bis zu dem Beginn des nächsten akademischen Jahres voranstehenden Tag.

2. Die Studien an der Universität Szczecin verlaufen nach dem Semesterrhythmus, wenn in separaten Vorschriften nicht anders bestimmt wird.

3. Das akademische Jahr umfasst:

- 1) zwei Semester, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden: das Wintersemester und das Sommersemester,
- 2) zwei Prüfungsperioden, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden: die Winterprüfungsperiode und die Sommerprüfungsperiode,
- 3) zwei Nachprüfungsperioden, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden: die Winternachprüfungsperiode und die Sommernachprüfungsperiode,
- 4) zwei Semesterferienperioden: Winterferien und Sommerferien, sowie Ferienperioden zu Weihnachten und zu Ostern.

4. Im Rahmen des Direktstudiums und Abendstudiums:

- 1) umfasst jedes Semester 15 Wochen, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden,
- 2) dauern die Prüfungsperioden nicht kürzer als jeweils 2 Wochen,

5. Im Rahmen des Wochenendstudiums:

- 1) umfasst jedes Semester nicht weniger als 7 Präsenztermine (2- oder 3-tägig),
- 2) die Prüfungsperioden umfassen nicht weniger als 2 Präsenztermine unmittelbar nach dem Ende der Lehrveranstaltungen in jedem Semester und 1 oder 2 Präsenztermine in den Nachprüfungsperioden.

6. Im Falle des Fernstudiums mit Verwendung der Methoden und Techniken der Fernbildung wird die Zahl und der Charakter der Präsenztermine durch den Fakultätsrat bestimmt.

7. Das Ende eines gegebenen Semesters findet an dem letzten dem Beginn des nächsten Semesters voranstehenden Tag.

8. Die Organisation des nächsten akademischen Jahres gibt der Rektor bis zum 30. April des Kalenderjahres, in dem das akademische Jahr beginnt, bekannt. Er teilt das Jahr in Semester ein und legt die Termine der Prüfungsperioden und Nachprüfungsperioden nach Anhörung des Organs der studentischen Selbstverwaltung und des Senatsausschusses für Bildung fest.

8a. In begründeten Sonderfällen, wenn dafür ein wichtiges Interesse der Universität spricht, erlässt der Rektor eine Anordnung, kraft deren eine separate Organisation des akademischen Jahres für eine oder mehrere Studienrichtungen gilt.

9. Der Rektor kann im Laufe des akademischen Jahres lehrveranstaltungsfreie Tage (die sogenannten Rektorstage, pol. dni rektorskie) anordnen.

10. Der Dekan kann im Laufe des akademischen Jahres lehrveranstaltungsfreie Stunden (die sogenannten Dekansstunden, pol. godziny dziekańskie) anordnen.

11. Die Auskunft über die im Voraus geplanten lehrveranstaltungsfreien Tage oder Stunden wird den Interessierten durch Ankündigungen auf den Internetseiten der Universität mindestens ein Tag zuvor bekannt gegeben.

§ 13

1. Der Studierende studiert im Rahmen einer Studienrichtung, Stufe des Studiums und eines Bildungsprofils sowie einer Spezialisierung, wenn solche im Studienprogramm vorgesehen ist.

2. Das Studium erfolgt gemäß den Anweisungen des Senats und nach Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung. Das Studienprogramm wird vom Dekan auf der Internetseite der Fakultät vor dem Beginn des akademischen Jahres bekannt gegeben.

3. Anwendbar ist das zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums durch den Studierenden geltende Lehrprogramm. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf einen Studierenden, der ein Semester wiederholt, von einer anderen Universität gewechselt hat oder sein Studium nach Beurlaubungszeit fortsetzt oder wieder aufnimmt.

4. Die Dauer des Direktstudiums des ersten Grades (Bachelor-Studium) beträgt 6 Semester, des Ingenieurstudiums – 7 Semester, des Studiums des zweiten Grades (Magister-Studium) – 3 oder 4 Semester, und des einheitlichen Magisterstudiums – 10 Semester.

5. Die Dauer des Fernstudiums bestimmt der Fakultätsrat und sie kann 1 oder 2 Semester länger sein als diese des Direktstudiums.

§ 14

1. Die Grundlage der zeitlichen Organisation des Lehrprozesses in jedem Semester ist der Studienplan. Die detaillierte zeitliche Organisation des Lehrprozesses bestimmt der Dekan nach Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung und gibt sie an der Fakultätsanschlagtafel sowie auf der Internetseite der Fakultät vor dem Semesterbeginn, nicht später jedoch als 7 Tage vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen, bekannt.

2. Die Änderungen in der zeitlichen Organisation des Lehrprozesses können vom Dekan oder von der von ihm designierten Person nach Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung vorgenommen werden.

§ 15

1. Im Lehrprogramm des in der polnischen Sprache realisierten Studiums sind Fächer, die in einer Fremdsprache realisiert werden, zugelassen, je nach dem Interesse der Studierenden und den Möglichkeiten der Universität. Diese Fächer können den Status der Wahlfächer haben oder parallel zu den Fächern in der polnischen Sprache unterrichtet werden.

2. Die Aufgabenstellung und Bedingungen der: Lehrveranstaltungen, Tests des Wissens und der Fähigkeiten, Diplomprüfungen und Vorbereitung der Diplomarbeiten, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden, beschließt der Fakultätsrat.

§ 16

1. Das Studium an der Universität verläuft im Leistungspunktesystem, im Folgenden ECTS.
2. Die Zahl der ECTS-Punkte in einem Semester beträgt 30.
3. Im Falle von Fernstudium, wenn seine Dauer länger ist als diese von Direktstudium, ist die Zahl der Punkte pro Semester entsprechend niedriger, wobei die Gesamtzahl für das ganze Studium genauso hoch sein soll wie für das Direktstudium.

§ 17

1. Die Vorlesungen an der Universität sind offen. Der Senat kann die Bedingungen der Teilnahme an den Vorlesungen bestimmen.
2. Andere Formen der Lehrveranstaltungen können mit Einwilligung des Unterrichtenden offen sein.
3. Die Vorlesungen werden von Professoren oder Personen mit dem akademischen Grad eines habilitierten Doktors durchgeführt.
4. Der Fakultätsrat kann für die Periode, die bis zu einem akademischen Jahres dauert, zur Durchführung der Vorlesungen:
 - Personen mit dem akademischen Grad eines Doktors,
 - im Rahmen des Studiums vom praktischen Bildungsprofil Personen mit Magistergrad und beträchtlichem außer der Universität gewonnenem Berufserfahrung bevollmächtigen.

§ 18

1. Die Anmeldung zu den Wahlfächern bzw. Wahlmodulen soll auf solch eine Art und Weise organisiert werden, dass der Studierende sie mit dem Semesterbeginn besuchen kann.
2. Die Anmeldung zu Wahlfächern bzw. Wahlmodulen erfolgt zwei Mal im Semester. Nach dem Ende der ersten Anmeldefrist werden die Wahlfächer bzw. Wahlmodule aus dem Angebot zurückgezogen, wo die Zahl der registrierten Interessenten ungenügend ist. Das modifizierte Angebot wird nicht später als 2 Wochen vor dem Beginn jedes Semesters angekündigt. Die Studierenden können die Wahl des Faches nach dem Semesterbeginn nicht ändern, es sei denn, der Fakultätsrat anders bestimmt.
3. Die Fristen und Modalitäten der Anmeldung zum Fach bzw. Modul bestimmt der Dekan oder eine von ihm designierte Person und bringt sie zur öffentlichen Kenntnis mindestens innerhalb der Frist von 14 Tagen vor dem Anmeldungsbeginn.
4. Das Recht zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann durch Folge der Fächer bzw. Module bedingt werden oder durch Maximalzahl der Teilnehmer in einer Gruppe begrenzt werden.

§ 19

Die Modalitäten der Einteilung in Studentengruppen in Bezug auf einzelne Typen der Lehrveranstaltungen bestimmt ein separater Beschluss des Senats der Universität.

§ 20

1. Der Dekan kann auf eigene Initiative oder auf Antrag des Organs des studentischen Selbstverwaltung Betreuer der Studiengänge oder Gruppen berufen.
2. Der Betreuer des Studiengangs erteilt den Studierenden Ratschläge und Hilfe in allen mit der Organisation des Studiums verbundenen Angelegenheiten.
3. Den detaillierten Aufgabenumfang des Betreuers bestimmt der Dekan.

4. Ein Studierender mit Behinderung kann einen Antrag auf Zuweisung eines Betreuers an den Dekan stellen. Die Aufgabe des Betreuers ist, die speziellen Bedürfnisse des Studierenden in Bezug auf die Organisation des Studiums und die Realisierung des Lehrprozesses, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Bedingungen des Studierens zur Art der Behinderung, zu bestimmen und dem Dekan vorzustellen.

§ 21

1. Der Senat der Universität bestimmt die Modalitäten der Entrichtung von Gebühren für Bildungsdienstleistungen, darin das Verfahren bei und die Bedingungen für die – ganzheitliche oder partielle – Entbindung von Gebührenpflicht in Bezug auf die Studierenden mit besonders guten Ergebnissen, auf die an internationalen Stipendiumsprogrammen teilnehmenden Studierenden oder auf diejenigen, die in schwierige materielle Lage geraten sind.

2. Die Höhe der in Abs. 1 genannten Gebühren bestimmt der Rektor.

3. Die Modalitäten der Entrichtung der mit dem Studieren verbundenen Gebühren sowie der Gebühren für Bildungsdienstleistungen, sowie die Höhe dieser Gebühren bestimmt der Vertrag zwischen der Universität und dem Studierenden oder der zum Studium aufgenommenen Person in schriftlicher Form bei sonstiger Ungültigkeit.

4. Der Vertrag wird nicht früher als nach der Entscheidung über die Aufnahme zum Studium und nicht später als innerhalb von 30 Tagen seit dem Beginn der Lehrveranstaltungen geschlossen.

5. Der Vertrag wird für die ganze geplante Studiendauer geschlossen; der Studierende ist nicht verpflichtet, andere als die im Vertrag genannten Gebühren zu entrichten.

6. Die im Vertrag genannten Gebühren darf die Universität nicht früher als nach der Vertragsschließung erheben.

7. Das Muster des Vertrags wird durch den Senat der Universität bestimmt.

8. Die auf den Vertrag zurückführbaren Ansprüche verjähren in drei Jahren.

§ 22

1. Die Bestimmungen dieser Studienordnung sind entsprechend auf das Studium mit Verwendung der Methoden und Techniken der Fernbildung anwendbar.

2. Das Verfahren und die Bedingungen der Bildung im Rahmen des individuellen Studiums mit einer interdisziplinären Ausrichtung sind dieselben wie diese in Bezug auf die Bildung im Rahmen des Studiums einer Disziplin.

§ 23

1. Die erlangten Noten in den Fächern, die außerhalb des Studienplans und Studienprogramms realisiert werden, werden bei der Ermittlung des Mittelwerts der Semester- und Jahresnoten sowie des Studienverlaufsnotenmittelwerts nicht berücksichtigt.

2. Die von dem Studierenden abgeschlossenen Fächer / Module werden im Diploma Supplement erwähnt.

§ 24

1. Die Umstände, die den Studierenden zur Beantragung einer individuellen Organisation des Studiums (IOS) berechtigen, bestimmt der Fakultätsrat auf einen gemeinsamen Antrag des Dekans und des Organs der studentischen Selbstverwaltung an der gegebenen Fakultät.

2. In den durch den Fakultätsrat bestimmten Fällen bewilligt der Dekan dem Studierenden jederzeit auf Antrag des Studierenden das Recht zur IOS. Die Entscheidung

über die Bewilligung der IOS ist eine bedingte Entscheidung und wird nach der Vorlegung der schriftlichen Einverständnisse mit Lehrveranstaltungsleitenden vollstreckt.

3. Unter IOS ist eine Änderung der Organisation der Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Semesters oder akademischen Jahres zu verstehen.
4. Die Art und Weise der Teilnahme in individuell festgelegten Terminen sowie die Formen der Erfüllung der Studierendenpflichten bestimmt der Studierende, im Einverständnis mit den Lehrveranstaltungsleitenden in schriftlicher oder elektronischer Form, innerhalb der Frist von 2 Wochen nach dem Empfang der Entscheidung des Dekans.
5. Der Studierende ist verpflichtet, das in Abs. 4 genannte Einverständnis unverzüglich im Dekanat einzureichen.
6. IOS ist keine Grundlage für eine Verschiebung in Bezug auf den Termin der Erbringung der Abschlussleistung in die Zeit nach der Nachprüfungsperiode.
7. Wenn die Umstände, die den Grund für die Bewilligung einer individuellen Organisation des Studiums bildeten, nicht mehr bestehen, zieht der Dekan seine Bewilligung zurück.

§ 25

1. Dem sich durch besondere Studienergebnisse oder Sportleistungen auszeichnenden Studierenden oder dem Studierenden, der an einer durch die Universität organisierten und mindestens ein Semester dauernden Studierendenaustausch (mit einer in- oder ausländischen Universität) teilnimmt, kann der Dekan den individuellen Studienplan und das individuelle Studienprogramm (IPPS) nach den durch den Fakultätsrat beschlossenen Regeln bewilligen.
2. Für den Studierenden mit gewährtem IPPS beruft der Dekan einen wissenschaftlichen Betreuer im Einklang mit den durch den Fakultätsrat bestimmten Regelungen. Der Betreuer bestimmt den Studienplan, der durch den Fakultätsrat genehmigt wird.
3. Der durch ausgezeichnete Bildungsleistungen begründete IPPS kann dem Studierenden nicht früher als nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres des Studiums des ersten Grades oder des ersten Studienjahres des einheitlichen Magisterstudiums gewährt werden.
4. In Bezug auf das Studium des zweiten Grades kann dem Studierenden schon im ersten Studiensemester IPPS gewährt werden auf der Grundlage des im Verlauf des Studiums des ersten Grades oder des einheitlichen Magisterstudiums erlangten Notenmittelwerts.
5. In Bezug auf alle Grade des Studiums kann dem Studierenden ein IPPS auf der Grundlage der ausgezeichneten Sportsleistungen nicht früher als nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studiensemesters gewährt werden.
6. Der Studierende, der seinen IPPS nicht wie vereinbart realisiert, kann, auf Antrag des Betreuers, angewiesen werden, das Studium nach allgemeingültigen Regeln fortzusetzen. Der Studierenden kann auf eigene Initiative die Verzicht auf Realisierung von IPPS beantragen.
7. Der IPPS kann im Rahmen des individuellen Studiums mit interdisziplinären Ausrichtung realisiert werden. Die Bestimmungen in Abs. 1-6 werden entsprechend angewendet.

§ 26

1. Den infolge der Bestätigung der Lerneffekte zum Studium im Rahmen der bestimmten Studienrichtung, des Studiengrades und Bildungsprofils aufgenommenen Studierenden bewilligt der Dekan einen individuellen Studienplan.
2. Für den Studierenden mit der individuellen Bestätigung der Lerneffekte beruft der Dekan einen wissenschaftlichen Betreuer im Einklang mit den durch den Fakultätsrat

bestimmten Regelungen. Der Betreuer bestimmt den Studienplan, der mit dem Lehrprogramm der bestimmten Studienrichtung übereinstimmt.

3. Für die Studierenden mit der individuellen Bestätigung der Lerneffekte können keine separaten Lehrveranstaltungsgruppen geschaffen werden.

4. Die detaillierten Modalitäten der Bestätigung der Lerneffekte werden in separaten Vorschriften bestimmt.

§ 27

1. Besonders begabte Schüler der Lyzeen (weiter: Schüler) können an den Dekan der gewählten Fakultät einen Antrag auf die Möglichkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Studienverlaufs der mit ihren Begabungen kompatiblen Studienrichtungen realisiert werden, stellen.

2. Die Entscheidung über die Teilnahme des Schülers an den Lehrveranstaltungen trifft der Dekan der entsprechenden Fakultät nach Erhalt einer Empfehlung des Schuldirektors und im Falle der minderjährigen Schüler zusätzlich nach dem Erhalt der Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Betreuer des Schülers.

3. Die zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen zugelassenen Schüler sind berechtigt, die didaktischen Räume und Apparatur der Universität zu benutzen und sind zur Hilfe seitens der Mitarbeiter und Organe der Universität berechtigt. Sie können zudem an den Tätigkeiten der studentischen wissenschaftlichen Bewegung teilnehmen.

4. Die Schüler sind verpflichtet, die an der Universität geltenden Vorschriften und Regelungen zu beachten.

5. Die Erbringung einer Abschlussleistung in Bezug auf die Schüler erfolgt im Einklang mit den in der vorliegenden Studienordnung bestimmten Regeln und wird in die Karte der Schülerleistungen eingetragen. Der Fakultätsrat kann individuelle Bedingungen für die Erbringung einer Abschlussleistung von den Schülern bestimmen.

6. Die Schüler, die das Studium in der Studienrichtung aufnehmen, im Rahmen deren sie schon vor dem Studienbeginn an den Lehrveranstaltungen teilnahmen, können von der Pflicht der Erbringung einer Abschlussleistung im Fach, in dem sie vorher die Abschlussleistung erbrachten, befreit werden, wenn inzwischen keine Änderungen der im Rahmen dieses Faches zu erlangenden Bildungseffekte erfolgten. Die Entscheidung wird von dem Lehrveranstaltungsleitenden getroffen.

7. Die Schüler, die das Studium in einer anderen Studienrichtung aufnehmen, können von der Pflicht der Erbringung einer Abschlussleistung befreit werden, wenn der Lehrveranstaltungsleitende entscheidet, dass die erlangten Bildungseffekte ausreichend sind.

IV. Die Regeln der Registrierung und des Semesterabschlusses

§ 28

1. Die Grundlage der Registrierung ist das ECTS-Leistungspunktesystem.

2. Die Registrierung kann in der Form einer vollen oder bedingten Registrierung erfolgen.

3. Eine volle Registrierung erfolgt beim Studierenden, der die Abschlussleistung aller Fächer und Module im bisherigen Studienverlauf erfolgreich erbracht hat und der die im Studienprogramm vorgesehene Zahl der Punkte erlangt hat.

4. Eine bedingte Registrierung erfolgt beim Studierenden, der das zulässige Defizit der Punkte nicht überschritten hat und der alle vom Dekan bestimmten Pflichten erfüllt hat.

5. Das zulässige Defizit der Punkte darf nicht höher als 15 ECTS-Punkte im gegebenen Semester sein, mit dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Registrierung ins nächste

Studiensemester das Gesamtdefizit der Punkte nicht höher als 30 ECTS-Punkte sein darf. Die Höhe des Defizits wird nach jedem Semester kontrolliert.

6. Dem Lehrveranstaltungsleitenden obliegt es, die Ergebnisse der Abschlusskontrollen und Prüfungen unverzüglich in das IT-System der Universität einzutragen. In den vom Dekan bestimmten Terminen ist der Lehrveranstaltungsleitende verpflichtet, die unterschriebenen Protokolle im Dekanat abzugeben.

7. Der Dekan fällt die Entscheidung über die Zahl der anerkannten Punkte, die ins Studienbuch, in die Leistungskarte des Studierenden und ins IT-System der Universität eingetragen werden.

8. Der Dekan ordnet die Registrierung des Studierenden ins nächste Studiensemester an.

9. Der Studierende, dessen Registrierung bedingt ist, besucht und schließt alle Fächer nach dem Studienplan im Semester, in dem er registriert ist, ab, sowie schließt die Fächer ab, die er in den früheren Semestern nicht abgeschlossen hat und die vom Dekan für den Abschluss in dem Semester, in dem der Studierende registriert ist, bestimmt wurden.

10. In Bezug auf den Studierenden, dessen Defizit der Punkte im gegebenen Semester nicht höher als 15 ECTS-Punkte beträgt und dessen Gesamtdefizit der Punkte nicht höher als 30 ECTS-Punkte zum Zeitpunkt der Registrierung ins nächste Studiensemester ist, kann der Dekan Folgendes anordnen:

- 1) Ablegung einer zusätzlichen kostenlosen Prüfung bzw. Abschlussleistungskontrolle im Falle der erfolgreichen Erbringung der Abschlussleistung der obligatorischen Lehrveranstaltungen oder des Nichtvorhandenseins solcher Lehrveranstaltungen, zu einem in der Prüfungsperiode bestimmten Termin;
- 2) Wiederholung eines Faches bzw. Moduls im Falle der unerfolgreichen Erbringung der Abschlussleistung der obligatorischen Lehrveranstaltungen.

11. Die Wiederholung eines Faches bzw. Moduls ist gebührenpflichtig nach den in separaten Vorschriften bestimmten Regeln.

§ 29

1. In Bezug auf den Studierenden, der die Bedingungen der vollen oder bedingten Registrierung nicht erfüllt hat, entscheidet der Dekan über eine nochmalige Registrierung in demselben Semester oder über die Streichung von der Studierendenliste.

2. Der Studierende, der nochmal in demselben Semester registriert wurde, muss nicht in den Fächern bzw. Modulen, die er bereits erfolgreich abgeschlossen hat, Abschlussleistungen erbringen oder Prüfungen ablegen. Im Falle der Programmänderungen in Bezug auf Bildungseffekte, wird die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Fächer bzw. Module am Beginn des Semesters vom Dekan gefällt.

3. Im Falle der Wiederholung des Semesters finden die in § 27 Abs. 10 – 11 bestimmten Vorschriften Anwendung.

4. Der Studierende darf im Laufe des Studiums ein gegebenes Semester ein Mal wiederholen.

§ 30

Vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen gibt der Studierende in dem Termin und der vom Dekan bestimmten Form eine Erklärung hinsichtlich der zusätzlichen Fächer bzw. Module, die er in dem gegebenen Semester besuchen will, ab. Eine Nichtablegung der Erklärung von dem Studierenden bedeutet, dass er ausschließlich zu den im Studienplan für das Semester, in dem er registriert ist, genannten Pflichtfächern bzw. Pflichtmodulen angemeldet ist sowie zu den Fächern bzw. Modulen, die er in den früheren Semestern nicht abgeschlossen hat und die

vom Dekan für den Abschluss in dem Semester, in dem der studierende registriert ist, bestimmt wurden.

§ 31

1. Jedes Semester wird im Einklang mit dem Studienprogramm abgeschlossen.
2. Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Semesters sind:
 - 1) Erbringung der Abschlussleistung in allen im gegebenen Semester im Studienplan genannten Pflichtfächern bzw. Pflichtmodulen,
 - 2) Erlangen von Anfang des Studiums an der Gesamtzahl der Punkte im Einklang mit dem Studienprogramm mit Berücksichtigung des zulässigen Defizits der ECTS-Punkte. Das Defizit sollte bis zum Ende des letzten Studienseesters ergänzt werden.
3. Bei dem Abschluss des Sommersemesters ist zusätzlich eine im Studienbuch bestätigte Abrechnung mit der entsprechenden organisatorischen Einheit der Hauptbibliothek der Universität sowie ärztliche Untersuchung in Bezug auf die Studienrichtungen, wo sie verlangt wird, erforderlich.
4. Der Abschluss des Semesters bei den Studierenden, die ihr Studium teilweise im Ausland abschließen, kann mit der Zustimmung des zuständigen Prorektors für studentische Angelegenheiten in den individuell mit dem Dekan vereinbarten Terminen bestimmt werden.

§ 32

1. Der Studierende ist verpflichtet, während des Studiums Praktikum zu machen, wenn es im Studienprogramm vorgesehen ist.
2. Dem als obligatorisch im Programm vorgesehenen Praktikum werden Punkte zugeschrieben. Soll das Praktikum nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird diese Tatsache dem Mangel an erfolgreichem Abschluss des Semesters gleichgestellt.
3. Das Praktikum wird nicht benotet, es sei denn, im Studienprogramm anders bestimmt wird.
4. Im Studienbuch wird, an der für die Einschreibungen hinsichtlich Praktika vorgesehenen Stelle, der Ort und die Dauerzeit des Praktikums eingetragen.
5. Die Regeln, nach denen das Praktikum gemacht und abgeschlossen wird, bestimmt die durch den Fakultätsrat nach der Anhörung des Organs der studentischen Selbstverwaltung an der Fakultät beschlossene Praktikumsordnung.
6. Im Falle der Abberufung des Studierenden vom Praktikum wegen einer Verletzung der Ordnung des Arbeitsplatzes verliert der Studierende das Recht zum Praktikumsabschluss bis der Dekan in dieser Angelegenheit eine Entscheidung fällt.
7. Als Grundlage zum Abschluss des Praktikums oder seines Teils kann Berufsarbeit oder Sozialarbeit anerkannt werden, wenn die erlangten Bildungseffekte den im Lehrprogramm genannten Voraussetzungen entsprechen. Der Abschluss auf dieser Grundlage ist gleichbedeutend mit der Entbindung des Studierenden von der Pflicht, das Praktikum zu machen.

§ 33

1. Der Dekan streicht den Studierenden von der Studierendenliste bei:
 - 1) Nichtaufnahme des Studiums,
 - 2) Verzicht auf ein Studium,
 - 3) einer nicht abgegebenen Diplomarbeit oder einer nicht abgelegten Diplomprüfung,
 - 4) Auferlegung einer Disziplinarstrafe in Form der Verweisung von der Universität.

2. Der Dekan kann den Studierenden von der Studierendenliste streichen:
 - 1) beim Unterbleiben von Studienfortschritten,
 - 2) wenn das Semester oder das Studienjahr nicht im vorgegebenen Termin erfolgreich abgeschlossen wurde,
 - 3) bei Nichtentrichtung von Studiengebühren,
 - 4) bei unentschuldigter Abwesenheit in Lehrveranstaltung, die 20% und mehr ihrer Stundendauer umfasst,
 - 5) bei Nichtunterzeichnung des durch die Universität angebotenen Vertrags, der die Modalitäten der Entrichtung von Gebühren für das Studium und für Bildungsdienstleistungen regelt.
3. Unter Nichtaufnahme des Studiums wird Folgendes verstanden:
 - 1) unentschuldigte Nichtablegung des Gelöbnisses im vom Dekan bestimmten Termin,
 - 2) Nichtanmeldung des Studierenden im Dekanat nach der Rückkehr aus dem Urlaub innerhalb der Frist von 7 Tagen nach dem Semesterbeginn.
4. Der Verzicht auf ein Studium erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung von dem Studierenden, dass er auf das Studium verzichtet.
5. Das Unterbleiben von Studienfortschritten kann festgestellt werden, wenn der Grad der Beherrschung von den im Lehrprogramm genannten Inhalten von dem Studierenden die Möglichkeit des Erlangens der vorgesehenen Bildungseffekte ausschließt.

V. Abschluss des Faches bzw. Moduls

§ 34

1. Der Lehrveranstaltungsleitende ist verpflichtet, beim ersten Treffen Folgendes zu bestimmen und den Studierenden bekanntzugeben (im Einklang mit dem Syllabus):
 - 1) die Regeln der Teilnahme an der Lehrveranstaltung,
 - 2) die Bedingungen der Entschuldigung und Nachholung der Abwesenheiten in der Lehrveranstaltung,
 - 3) die Bedingungen sowie die Art und Weise der Teilnahme an Abschlussleistungskontrollen und Prüfungen sowie die Bedingungen und Kriterien der erfolgreichen Erbringung der Abschlussleistung,
 - 4) die an die Form der Studiums angepassten Termine der Sprechstunden.
2. Die Teilnahme an allen Formen der Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen ist obligatorisch.
3. Die Abwesenheit in der Lehrveranstaltung entschuldigt der Lehrveranstaltungsleitende auf der Basis der vom Studierenden vorgelegten Dokumente.
4. Sollen die vom Studierenden vorgelegten Dokumente Zweifel des Lehrveranstaltungsleitenden wecken, wird die Entscheidung über eine eventuelle Entschuldigung der Abwesenheit vom Dekan gefällt.
5. Die Art und Weise sowie die Form der Aufholung der als Folge der Abwesenheit in der Lehrveranstaltung entstandenen Rückstände bestimmt der Leitende dieser Lehrveranstaltung.

§ 35

1. Der Abschluss des Faches, das nach dem Studienplan nicht mit einer Prüfung endet, erfolgt nach dem Abschluss aller Komponenten dieses Faches auf der Grundlage der Feststellung des Erlangens aller vorgesehenen Bildungseffekte von dem Studierenden in allen Komponenten des Faches. Die Abschlussleistungskontrolle soll vor der Prüfungsperiode organisiert werden. Der Studierende muss über den Termin der Abschlussleistungskontrolle

innerhalb der Frist von 14 Tagen vor dem geplanten Termin der Abschlussleistungskontrolle informiert werden. Die Informierung des Studierenden über den Termin der Abschlussleistungskontrolle erfolgt auf die an der Fakultät übliche Art und Weise.

2. Das Testat des erfolgreichen Abschlusses der Lehrveranstaltung, die mit keiner Prüfung endet, wird vom Leitenden dieser Lehrveranstaltung erteilt.

3. Der Abschluss der Lehrveranstaltungen außer den vom Fakultätsrat genannten Lehrveranstaltungen vom informativen Charakter wird mit einer Note bestätigt.

4. Der Studierende ist verpflichtet, die Testate des Abschlusses aller Fächer bzw. Module, zu denen er in einem gegebenen Semester angemeldet ist, vor dem Beginn der Prüfungsperiode zu erlangen.

5. Der Studierende darf in der Nachprüfungsperiode wiederholt an einer mit „mangelhaft“ bewerteten Abschlussleistungskontrolle in einem Fach, dessen erfolgreicher Abschluss mit einer Note bestätigt sein soll, teilnehmen.

6. Der Studierende, der an wissenschaftlichen Arbeiten, Kursen, Schulungen oder anderen Bildungsformen teilnahm, kann von der Pflicht der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (ganzheitlich oder teilweise) im Rahmen eines Faches befreit werden, wenn der Studierende die Bildungseffekte, die in diesem Fach erlangt werden, im Rahmen der oben genannten Bildungsformen erlangt hat. In solch einem Fall kann dem Studierenden das Testat des erfolgreichen Abschlusses des gegebenen Faches erteilt werden auf der Grundlage der Anerkennung der erlangten Bildungseffekte. In den oben genannten Angelegenheiten entscheidet der Dekan nach Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Koordinators des Faches bzw. Moduls.

7. Im Falle der Befreiung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Fremdsprachenlektorats wird die Entscheidung vom zuständigen Lektor gefällt.

§ 36

1. Der vorhergehende Abschluss von obligatorischen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

2. Die Prüfung ist eine Kontrolle der vom Studierenden erlangten Bildungseffekte, die im Syllabus genannt sind. Eine Prüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form, beziehungsweise mit Anwendung beider Formen durchgeführt werden.

3. Die Prüfung wird vom Lehrveranstaltungsleitenden durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Dekan oder Leiter des Lehrstuhls bzw. Direktor des Instituts einen anderen Experten mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.

4. Das Prüfungsergebnis (die Note) kann, im Einklang mit dem Syllabus, eine Komponente der Gesamtnote in einem gegebenen Fach ausmachen.

5. Bei der Prüfung soll der Studierende das Studienbuch und die Leistungskarte vorzeigen, es sei denn, der Dekan anders verordnet

6. Auf Antrag des Organs der studentischen Selbstverwaltung oder auf eigene Initiative kann der Dekan zur Prüfung den Betreuer des Studiengangs oder andere Person in der Eigenschaft als Beobachter abordnen.

7. Die Studierenden mit Behinderungen können Anpassung der Form oder Termine an ihre begründeten Bedürfnisse beantragen. Die Art und Weise solcher Anpassung wird in separaten Vorschriften bestimmt.

§ 37

1. Soll der Prüfer im Laufe der Prüfung oder anderer Form der Abschlussleistungskontrolle in einem Fach bzw. Modul Unselbständigkeit der Arbeit oder Verwendung von unzulässigen Materialien durch den Studierenden feststellen, erklärt er die Prüfung oder

andere Form der Abschlussleistungskontrolle für nicht bestanden und gibt die Note „mangelhaft“.

§ 38

1. Die detaillierte Organisation der Prüfungsperiode bestimmt der Dekan nach Anhörung der Prüfer und des Organs der studentischen Selbstverwaltung bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der Prüfungsperiode.
2. Die Gesamtzahl der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen darf nicht mehr als 8 in einem akademischen Jahr und 5 in einer Prüfungsperiode betragen. In die Gesamtzahl der Prüfungen werden die Prüfungen in den Fächern, die der Studierende im Rahmen der bedingten Registrierung wiederholt, oder die auf Nachholung der Unterschiede im Studienprogramm zurückführbaren Prüfungen nicht eingerechnet.
3. Im Ablaufplan der Prüfungsperiode für das Direktstudium soll zwischen den Prüfungen mindestens ein prüfungsloser Tag gesichert werden. Der Studierende soll an einem Tag nur eine Prüfung ablegen. Diese Regeln gelten nicht: für die Prüfungen, die von dem Studierenden individuell im Einverständnis mit den Prüfern geplant werden, für die Prüfungen in den Fächern, die der Studierende im Rahmen der bedingten Registrierung wiederholt, für die auf Nachholung der Unterschiede im Studienprogramm zurückführbaren Prüfungen, für die im Rahmen der Nachprüfungsperiode abgelegten Prüfungen.
4. Der Studierende, der eine Prüfung oder eine Abschlussleistungskontrolle, die mit einer Note bestätigt wird, im vorgeschriebenen Termin nicht abgelegt hat, behält das Recht, die Prüfung oder die Abschlussleistungskontrolle an dem vom Prüfer oder Dekan vorgeschriebenen Tag abzulegen, wenn die Abwesenheit vom Dekan entschuldigt wurde. Dem Studierenden obliegt es, den Antrag auf die Entschuldigung der Abwesenheit innerhalb der Frist von 3 Tagen nach dem Aufhören des Grundes der Abwesenheit im Dekanat einzulegen.
5. Beim Mangel an erforderlicher Entschuldigung der Abwesenheit in der Prüfung wird ins Studienbuch, in die Leistungskarte und ins Notenprotokoll vom Prüfer oder Dekan die Note „mangelhaft“ eingetragen.
6. Im Falle der sich wiederholenden Abwesenheiten in den Abschlussleistungskontrollen oder Prüfungen, die durch den Gesundheitszustand des Studierenden begründet werden, hat der Dekan das Recht, die Untersuchung des Studierenden durch eine Ärztekommision anzuordnen zwecks Verifizierung der Fähigkeit des Studierenden zur Fortsetzung des Studiums.
7. In begründeten Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Studierenden die Prüfung vor der Prüfungsperiode veranstalten. Dem Prüfer obliegt es, den Dekan von solch einer Bewilligung und dem Termin solch einer Prüfung zu informieren.
8. Die Ergebnisse der Prüfungen sind spätestens bis Ende der Prüfungsperiode bekannt zu geben.
9. Im Falle der Prüfungen, die in drei letzten Tagen der Prüfungsperiode stattfanden, können die Ergebnisse innerhalb von zwei Tagen nach dem Ende der Prüfungsperiode bekannt gegeben werden.

§ 39

Dem Studierenden steht das Recht zu einer wiederholten Abschlussleistungskontrolle und einer Nachprüfung in jeder Form der Lehrveranstaltungen zu.

§ 40

1. Der Studierende kann nach jeder Abschlussleistungskontrolle bzw. Prüfung innerhalb der Frist von 3 Tagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses eine

Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung beantragen oder den Antrag darauf stellen, dass seine Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit durch eine Kommission nachgeprüft wird, wenn er die Richtigkeit der Form oder den Verlauf der Abschlussleistungskontrolle bzw. Prüfung oder die erlangte Note beanstandet. Der Antrag hinsichtlich solch einer Angelegenheit soll eine Begründung enthalten.

2. Die für die Abschlussleistungskontrolle zuständige Person bzw. der Prüfer bestimmt den Termin, in dem die Studierenden in ihre Abschlussarbeiten bzw. Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen können. Die Gewährung der Einsichtnahme in die Arbeiten erfolgt auf Antrag des Studierenden mit Beibehaltung des von der für die Abschlussleistungskontrolle zuständigen Person bzw. vom Prüfer bestimmten Termins.

3. Die schriftlichen Abschlussarbeiten bzw. Prüfungsarbeiten sind ein Jahr lang nach dem Tag der Abschlusskontrolle bzw. Prüfung aufzubewahren.

4. Der Dekan kann entscheiden, die Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit durch eine Kommission nachprüfen zu lassen oder eine Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung in dem vom Studierenden beantragten Bereich anzuordnen.

5. An der Kommissionsnachprüfung der Arbeiten nimmt der Dekan, der Lehrveranstaltungsleitende bzw. der Prüfer, der die beanstandete Note erteilt hat und ein anderer Experte in dem gegebenen Fachbereich teil. Im Falle der Berücksichtigung des Widerspruchs wird dem Studierenden eine durch die Kommission bestimmte Note erteilt. Diese Note ersetzt die beanstandete Note.

6. Die Kommissionsnachprüfung der Arbeiten oder eine Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung soll innerhalb der Frist von 3 bis 14 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung über die Stattgabe des Antrags vom Studierenden stattfinden.

7. In der Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung beantwortet der Student die Fragen, die er aus den vorher vorbereiteten Sätzen ausgelost hat. Diese Sätze sollen von den zwei an der Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung teilnehmenden Experten vorbereitet werden.

8. Über das Ergebnis der Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit. Die durch die Kommission bestimmte Note ersetzt die beanstandete Note.

9. Die Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, deren Mitglieder sind:

- 1) der Dekan oder der Leiter der gegebenen Verwaltungseinheit – als Vorsitzender
- 2) die für die Abschlussleistungskontrolle zuständige Person bzw. der Prüfer, die bzw. der die beanstandete Note erteilt hat,
- 3) ein anderer Experte in dem gegebenen Fachbereich.

10. Der Kommissionsvorsitzende kann nicht die Person sein, die vorher das Wissen des Studierenden geprüft hat.

11. Auf Antrag des Studierenden kann die Kommissionsnachprüfung der Abschlussarbeit bzw. der Prüfungsarbeit oder die Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung in Anwesenheit des von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers aus der gegebenen Fakultät oder eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung in der Eigenschaft als Beobachter stattfinden.

12. In Bezug auf den Studierenden, der in der Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung oder infolge der Kommissionsnachprüfung der Abschlussarbeit bzw. der Prüfungsarbeit die Note „mangelhaft“ bekam, entscheidet der Dekan auf der Grundlage von § 27 – 28 der Studienordnung.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Faches bzw. Moduls wird dem Studierenden die dem Fach bzw. Modul im Lehrprogramm zugeschriebene Punktezahl zuerkannt.

§ 42

1. Bei Prüfungen und Abschlüssen, die mit einer Note bestätigt werden, ist folgende Notenskala zu verwenden:

Note an der Universität	Die in den EU-Programmen gültige Note	Die in den EU-Programmen gültige Definition
5,0 sehr gut (bdb)	A	hervorragende Leistungen – nur geringfügige Fehler zulässig
4,5 gut (db+)	B	überdurchschnittlich – mit einigen Fehlern
4,0 vollbefriedigend (db)	C	generell solide Arbeit mit merklichen Fehlern
3,5 befriedigend (dst+)	D	zufrieden stellend, aber mit bedeutenden Fehlern
3,0 ausreichend (dst)	E	die Arbeit erfüllt minimale Kriterien
2,0 mangelhaft (ndst)	F	Die Arbeit erfüllt minimale Kriterien nicht – die Punkte können erst zuerkannt werden, wenn der Studierende das ganze Material wiederholt

2. Wenn der Abschluss des Faches nicht mit einer Note zu bestätigen ist, werden folgende Aufzeichnungen und Symbole verwendet:

- 1) bestanden – zal
- 2) nicht bestanden – niezal

3. Die Note „mangelhaft“ (ndst, 2,0, F) oder „niezal“ bedeuten, dass das Fach nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

4. Die Regeln der Berechnung und Bestimmung einer Note werden im Syllabus hinsichtlich des Faches in der Sektion: „Form und Bedingungen des Abschlusses“ genannt.

5. Für das ganze Fach wird eine Note erteilt, ungeachtet der mit dem Fach verbundenen Form der Lehrveranstaltung oder Formen der Prüfung der Bildungseffekte.

6. Die oben genannte Note wird ins Studienbuch und in die Leistungskarte des Studierenden vom Koordinator bzw. der für die Abschlussleistungskontrolle zuständige Person eingetragen, während die Teilnoten in allen Formen der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Faches ins Notenprotokoll, Studienbuch und in die Leistungskarte des Studierenden vom Lehrveranstaltungsleitenden eingetragen werden.

7. Die Pflicht des Erlangens der Einträge ins Studienbuch und in die Leistungskarte des Studierenden ist dem Studierenden auferlegt, es sei denn, der Dekan bestimmt andere Modalitäten des Erlangens der Einträge.

§ 43

1. Der Note in einem Fach wird ein Gewicht zugeschrieben, die der Zahl der diesem Fach zugeschriebenen Punkte gleich ist.

2. Der Mittelwert der Semesternoten ist gewogener Mittelwert der Noten in den Fächern, die in gegebenem Semester abgeschlossen wurden (auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet):

$$\text{Mittelwert der Semesternoten : } \frac{\sum (\text{Note im Fach} \times \text{dem Fach zugeschriebene ECTS-Punkte})}{\sum (\text{den Fächern im gegebenen Semester zugeschriebene ECTS-Punkte})}$$

3. Der Abschluss mit der Aufzeichnung „zal“ ohne mit einer Zahl ausgedrückte Note wird bei der Berechnung des Mittelwerts der Semesternoten nicht berücksichtigt.

3a. Im Falle der Bewilligung der bedingten Registrierung ins nächste Semester vom Dekan wird dem Studierenden der Mittelwert der Semesternoten auf der Grundlage der Noten berechnet, die der Studierende am Tag der bedingten Registrierung hat. Der Mittelwert der Noten kann nach jedem Semester, in dem der Studierende die Bedienung, unter dem er registriert wurde, erfüllt hat, geändert werden, mit Vorbehalt, dass die Änderung des vorherigen Mittelwerts der Noten den Tatbestand nicht ändert, wegen dessen der Mittelwert so berechnet wurde.

VI. Wiederaufnahme des Studiums, Studienwechsel und Verlegungen

§ 44

1. Die Wiederaufnahme eines Studierenden, der von der Liste der Studierenden des ersten Semesters gestrichen wurde, ins erste Studienjahr erfolgt unter den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität.

2. Die Wiederaufnahme des Studiums kann im Rahmen derselben Form des Studiums, in derselben oder verwandten Studienrichtung erfolgen unter der Bedingung, dass der Studierende das erste Semester des Studiums erfolgreich abgeschlossen hat und das Studium nach einer Pause wiederaufnimmt, die nicht länger dauerte als:

- 1) 3 Jahre nach der Streichung von der Studierendenliste – im Falle des Studiums des ersten Grades oder des einheitlichen Magisterstudiums,
- 2) 2 Jahre nach der Streichung von der Studierendenliste – im Falle des Studiums des zweiten Grades.

3. Die in Abs. 2 erwähnte Wiederaufnahme des Studiums kann zweimal im Laufe des Studiums erfolgen.

4. Bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Studiums kann der Dekan den Studierenden verpflichten, die aus dem Lehrprogramm folgende Programmunterschiede auszugleichen. Dabei berücksichtigt der Dekan die von dem Studierenden erlangten Bildungseffekte.

5. Wegen beträchtlicher Programmunterschiede, unter Berücksichtigung der von dem Studierenden erlangten Bildungseffekte, kann der Dekan über die Wiederaufnahme des Studiums im niedrigeren Semester oder Studienjahr entscheiden.

6. Bei Wiederaufnahme des Studiums gilt entsprechend Vorschrift § 29 Abs. 2.

7. Die Wiederaufnahme des Studiums erfolgt mit dem Beginn des nächsten Semesters nach dem Tag der Antragstellung oder im Semester, in dem Lehrveranstaltungen realisiert werden.

§ 45

1. Der Studierende hat das Recht, Teil des Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Universität auf der Grundlage der Vereinbarungen, wo die Universität in der Eigenschaft als Partner handelt, zu realisieren.

2. Dem Studierenden, der den Semester- oder Jahresplan an einer anderen Universität im Rahmen des Studierendenaustauschs realisiert, wird der Teil des Studiums an anderer Universität anerkannt auf der Grundlage:

- 1) der Vereinbarung hinsichtlich des Studienprogramms, in der das Studienprogramm bestimmt wird, das der Studierende außer seiner Heimatuniversität zu realisieren plant sowie die Zahl der Punkte, die für das Studium zuerkannt werden. Die Vereinbarung wird zwischen der Heimatuniversität und der Gastuniversität sowie dem Studierenden geschlossen,
- 2) der Liste der zu abschließenden Fächer, die individuell durch den Koordinator für die gegebene Studienrichtung für jeden Studierenden bestimmt wird, und die durch den Koordinator für die Fakultät bestätigt wird; die Liste, die durch den Koordinator für die Fakultät bzw. den Dekan der Fakultät der Gastuniversität bestätigt wird, umfasst die Fächer, die der Studierende an der Fakultät der Gastuniversität abschließen soll,
- 3) der Bescheinigung der abgeschlossenen Fächer, die nach dem Abschluss der gegebenen Studienperiode angefertigt wird und in der die Module, Fächer und Lehrveranstaltungen, an denen der Studierende teilnahm, genannt werden zusammen mit der Zahl der erlangten Punkte und den nach der Notenskala der Gastuniversität bewerteten Studienergebnissen des Studierenden. Die unterschriebene Kopie der Liste erhalten alle Seiten – die Heimatuniversität, die Gastuniversität und der Studierende.

3. Der Studierende ist verpflichtet, den Koordinator für die gegebene Studienrichtung von jeglichen Änderungen im Studienprogramm der Gastuniversität hinsichtlich des Programms, das in der in Abs. 2, Pkt. 1 genannten Vereinbarung bestimmt wurde, unverzüglich zu informieren, zwecks Erlangens der Akzeptierung der Änderungen durch den Koordinator für die Fakultät.

4. Der Studierende, der eine Verlängerung der Möglichkeit, an anderer Universität zu studieren, beantragt, ist verpflichtet, vor dem Ende des Semesters, in dem er das Studium an anderer Universität realisiert, einen Antrag darauf an den Koordinator für die Fakultät zu stellen.

5. Der Koordinator für die Studienrichtung bestätigt auf der Grundlage der Bescheinigungen der abgeschlossenen Fächer den Abschluss der Fächer und Bestehen der Prüfungen im Studienbuch des Studierenden sowie trägt die Noten in den an anderer Universität abgeschlossenen Fächern ein mit Berücksichtigung der in Abs. 6-7 bestimmten Regeln.

6. Die Entscheidung hinsichtlich des Abschlusses, der bedingten Registrierung und der eventuellen Ergänzungen, mit Berücksichtigung der vom Studierenden erlangten Bildungseffekte in Bezug auf den Studierenden, der den Semester- oder Jahresplan an anderer Universität im Rahmen eines Studierendenaustauschprogramms realisiert hat und ein Punktedefizit aufweist, fällt der Dekan.

7. Die sonstigen Bedingungen und Modalitäten des in Abs. 2 genannten Realisierung des Studiums werden durch interne Vereinbarungen oder Vorschriften der Universität geregelt.

§ 46

Der Studierende, der gleichzeitig in zwei oder mehr Studienrichtungen das Studium realisiert, ist verpflichtet, innerhalb der Frist von 14 Tagen nach dem Tag der Aufnahme des Studiums in der nächsten Studienrichtung eine Erklärung hinsichtlich der Wahl der Hauptrichtung vorzulegen.

§ 47

1. Nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Jahres des Direkt- oder Fernstudiums kann der Studierende eine Verlegung im Rahmen der Universität beantragen:

- 1) aus Fernstudium ins Direktstudium im Rahmen derselben Studienrichtung bzw. Spezialisierung unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen,
 - 2) aus Fernstudium ins Direktstudium in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung unter den durch den Fakultätsrat der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen,
 - 3) im Rahmen des Fernstudiums in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung in derselben Fakultät unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen, oder in einer anderen Fakultät unter den durch den Fakultätsrat der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen,
 - 4) im Rahmen des Direktstudiums in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung in derselben Fakultät unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen, oder in einer anderen Fakultät unter den durch den Fakultätsrat der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen.
2. Der Studierende im Direktstudium nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Semesters kann eine Verlegung ins Fernstudium beantragen:
- 1) im Rahmen derselben Studienrichtung bzw. Spezialisierung unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen,
 - 2) in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung in derselben Fakultät unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen, oder in einer anderen Fakultät unter den durch den Fakultätsrat der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen.
3. In den in Abs. 1 und 2 bestimmten Angelegenheiten entscheidet der Dekan der empfangenden Fakultät und bestimmt eventuelle Programmunterschiede, die aus dem Lehrprogramm folgen, sowie die Modalitäten und Termine ihrer Ausgleiche. Dabei berücksichtigt der Dekan die von dem Studierenden erlangten Bildungseffekte.
4. Die Attestierung der von dem Studierenden abgeschlossenen Lehrveranstaltungen erfolgt auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Bedingungen und Modalitäten der Attestierung der Lehrveranstaltungen von dem Studierenden.
5. Abs. 1-4 gelten entsprechend auch im Falle der Realisierung derselben Studienrichtung bzw. Spezialisierung durch verschiedene Fakultäten der Universität.

§ 48

1. Der Studierende einer anderen Hochschule kann an Universität Szczecin wechseln.
 - 1a. Der Studierende aus Ausland, der das Studium nach den für die polnischen Staatsangehörigen geltenden Vorschriften realisiert, kann eine Hochschule, auch eine ausländische, an Universität Szczecin mit der Zustimmung des Leiters der Basisverwaltungseinheit der empfangenden Universität, erlassen in der Form einer offiziellen Entscheidung, nach der Erfüllung der an der verlassenen Hochschule aus den geltenden Vorschriften resultierenden Pflichten, wechseln.
 - 1b. Der Studierende aus Ausland, der kein Recht dazu hat, das Studium nach den für die polnischen Staatsangehörigen geltenden Vorschriften aufzunehmen, kann eine ausländische Hochschule an Universität Szczecin mit der Zustimmung des Rektors in der Form einer offiziellen Entscheidung, nach der Stellungnahme des Leiters der Basisverwaltungseinheit der empfangenden Universität, nach der Erfüllung der an der verlassenen Hochschule aus den geltenden Vorschriften resultierenden Pflichten, wechseln. Den Antrag auf den Wechsel ist bei dem Rektor einzubringen.
2. In der in Abs. 1 und 1a bestimmten Situation ist der Studierende/der Studierende aus Ausland verpflichtet, an den Dekan der empfangenden Fakultät einen Antrag mit Begründung zu stellen, das Studienbuch mit Bestätigung des Abschlusses des mindestens ersten Semesters und die Bescheinigung der Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die verlassene Hochschule vorzulegen. Die Entscheidung wird vom Dekan der empfangenden Fakultät gefällt, der auch

eventuelle Programmunterschiede bestimmt, die aus dem Lehrprogramm folgen, sowie die Modalitäten und Termine ihrer Ausglei chung. Dabei berücksichtigt der Dekan die von dem Studierenden erlangten Bildungseffekte.

2b. In der in Abs. 1b bestimmten Situation ist der Studierenden aus Ausland verpflichtet, an den Rektor der empfangenden Fakultät einen Antrag mit Begründung zu stellen, das Studienbuch mit Bestätigung des Abschlusses des mindestens ersten Semesters und die Bescheinigung der Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die verlassene Hochschule vorzulegen. Die Entscheidung wird vom Rektor gefällt. Der Dekan der empfangenden Fakultät bestimmt die eventuellen Programmunterschiede, die aus dem Lehrprogramm folgen, sowie die Modalitäten und Termine ihrer Ausglei chung. Dabei berücksichtigt der Dekan die von dem Studierenden erlangten Bildungseffekte.

3. Die Attestierung der von dem Studierenden abgeschlossenen Lehrveranstaltungen erfolgt auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Bedingungen und Modalitäten der Attestierung der Lehrveranstaltungen von dem Studierenden.

4. Der Studierende der Universität Szczecin kann an eine andere Hochschule wechseln.

5. In der in Abs. 4 bestimmten Situation muss der Studierende alle Pflichten in Bezug auf die Universität erfüllen. Die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die Universität bestätigt der Dekan.

VII. Beurlaubung

§ 49

1. Dem Studierenden kann ein Genesungsurlaub gewährt werden auf der Grundlage eines Befunds der Ärztekommision von der Notwendigkeit der Gewährung eines Urlaubs wegen des Gesundheitszustands für die in diesem Befund genannte Periode.

2. Im Falle der Beantragung eines Genesungsurlaubs ohne den im Abs. 1 genannten Befund kann der Dekan die Untersuchung des Studierenden durch eine Ärztekommision anordnen zwecks Verifizierung der Fähigkeit des Studierenden zur Fortsetzung des Studiums.

3. Der Genesungsurlaub kann im Laufe des akademischen Jahres jederzeit gewährt werden.

4. Die Entscheidung hinsichtlich des Termins und der Bedingungen der Rückkehr des Studierenden aus dem Genesungsurlaub fällt der Dekan.

§ 50

Hinsichtlich des Studierenden, dem die Wiederholung eines Faches oder eine nochmalige Registrierung in demselben Semester zusammen mit der Notwendigkeit der Unterbrechung des Studiums gewährt wurde, kann der Dekan eine Beurlaubung (die sogenannte Beurlaubung durch Dekan) für die Periode, in der der Studierende auf die Realisierung des Faches bzw. Semesters wartet, anordnen.

§ 51

1. Dem Studierenden kann ein Gelegenheitsurlaub vom Studium gewährt werden.

2. Der Gelegenheitsurlaub vom Studium kann langfristig oder kurzfristig sein.

3. Die langfristige Beurlaubung wird vom Dekan für die Zeit eines Semesters oder bis Ende des akademischen Jahres im Einklang mit dem Antrag des Studierenden gewährt.

4. Die kurzfristige Beurlaubung kann vom Dekan für die Periode, die kürzer als ein Semester dauert, gewährt werden.

5. Dem Studierenden kann ein Gelegenheitsurlaub vom Studium vom Dekan gewährt werden, wenn besondere Umstände auftreten, insbesondere:

- 1) Geburt eines Kindes vom Studierenden,
- 2) Adoption eines Kindes,

- 3) Notwendigkeit der Betreuung eines Kindes,
 - 4) von der Universität organisierte Ausfahrt ins Studium ins Ausland,
 - 5) in anderen vom Studierenden begründeten Fällen.
6. Die Studierenden im Rahmen des Fernstudiums können einen Gelegenheitsurlaub vom Studium auch dann erhalten, wenn sie dienstlich ins Ausland abgeordnet werden, zeitweilig zur Arbeit außer festem Wohnort abgeordnet werden oder aus anderen Gründen, die mit Erwerbsarbeit verbunden sind und vorübergehend an der Fortsetzung des Studiums hindern.
7. Während des Gelegenheitsurlaubs vom Studium behält der Studierende die Rechten des Studierenden außer des Rechts, materielle Hilfe während der langfristigen Beurlaubung und der sogenannten Beurlaubung durch Dekan zu erhalten.
8. Der Dekan kann genehmigen, dass der beurlaubte Studierende während des Gelegenheitsurlaubs an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnimmt und zu Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen zugelassen wird.
9. Die langfristige Beurlaubung und die sogenannte Beurlaubung durch Dekan führt zur Verschiebung des Termins des Abschlusses des Semesters oder Jahres um die Zeit dieser Beurlaubung.
- 9a. Der Studierende ist verpflichtet, die Rückkehr ins Studium im Dekanat der Fakultät innerhalb der Frist von 7 Tagen nach dem Tag der Rückkehr aus langfristiger Beurlaubung oder aus dem Genesungsurlaub zu bestätigen.
10. Die kurzfristige Beurlaubung befreit den Studierenden nicht von der Pflicht, Abschlussleistungskontrollen und Prüfungen in den im Studienplan des gegebenen Semesters vorgesehenen Fächern termingemäß abzulegen.
11. Die kurzfristige Beurlaubung kann im Laufe des akademischen Jahres jederzeit gewährt werden.
12. Dem Studierenden im Rahmen des Studium des ersten oder des zweiten Grades kann die langfristige Beurlaubung nur ein Mal im Laufe des Studiums gewährt werden und dem Studierenden im Rahmen des einheitlichen Magisterstudiums zweimal im Laufe des Studiums gewährt werden, es sei denn, der Grund der Urlaubbeantragung Elternschaft ist.

§ 52

1. Der in § 51 genannte Urlaub kann nicht früher als nach dem Tage der Antragstellung gewährt werden.
2. Der Genesungsurlaub kann zu dem im Befund der Ärztekommision bestimmten Termin gewährt werden.
3. Die sogenannte Beurlaubung durch Dekan wird dem Studierenden vom Dekan der Fakultät amtshalber gewährt.

VIII. Bedingungen des Studienabschlusses

§ 53

1. Das Studium des ersten und des zweiten Grades sowie das einheitliche Magisterstudium endet mit der Einreichung der Diplomarbeit und Ablegung der Diplomprüfung.
2. Die Diplomarbeit (Bachelorarbeit, Ingenieurarbeit, Magisterarbeit) ist eine selbstständige Behandlung eines bestimmten wissenschaftlichen Problems, eines Themas im Bereich der Kunst oder eine selbstständige künstlerische Leistung als Beweis des allgemeinen Wissens und der Fertigkeiten des Studierenden, die mit der gegebenen Studienrichtung, dem Studiengang und dem Bildungsprofil verbunden sowie Beweis der Fähigkeit zur selbstständigen Analyse und Schlussfolgerung sind. Die Diplomarbeit muss die in der gegebenen Studienrichtung, dem Studiengang und dem Bildungsprofil geltenden formalen und

sachlichen Kriterien, die durch den Fakultätsrat bestimmt wurden, erfüllen und als Druckversion sowie in der elektronischen Fassung eingereicht werden.

2a. Als Diplomarbeit kann insbesondere eine schriftliche Arbeit, ein veröffentlichter wissenschaftlicher Beitrag, eine Projektarbeit, darunter auch ein Projekt und Schaffung eines Computerprogramms oder Computersystems, sowie eine Konstruktionsarbeit, eine technologische oder künstlerische Arbeit interpretiert werden.

2b. Die Diplomarbeit unterliegt einer obligatorischen Überprüfung mit der Verwendung der an der Universität genutzten Plagiatsnachweis-Software.

2c. Die Diplomarbeit, nach der erfolgreichen Ablegung der Diplomprüfung wird, den Regelungen des polnischen Hochschulrechts gemäß, im Repositorium der Diplomarbeiten Polens gespeichert.

3. Der Studierende fertigt seine Diplomarbeit unter der Anleitung eines Professors oder eines habilitierten Doktors an.

4. In einem begründeten Sonderfall, kann der Fakultätsrat einen nicht habilitierten Wissenschaftler (pl. adiunkt) oder promovierten Hochschullehrer (pl. starszy wykładowca), auch von anderer Fakultät oder außerhalb der Universität, beauftragen, die Betreuung einer Diplomarbeit zu übernehmen.

5. Im Falle einer längeren Abwesenheit des leitenden Betreuers der Diplomarbeit, die eine für den Studierenden ungünstige Verschiebung des Termins der Einreichung von Diplomarbeit verursacht, ist der Dekan verpflichtet, im Einverständnis mit dem Leiter der entsprechenden Einheit den Hochschullehrer zu beauftragen, der die Pflicht der Betreuung der Diplomarbeit übernimmt.

6. Die Themen der Diplomarbeiten im Studium des ersten Grades, des zweiten Grades und im einheitlichen Magisterstudium sollen durch den Fakultätsrat oder durch davon bevollmächtigte Entität nicht später als ein halbes Jahr vor dem vorschriftsmäßigen Termin des Studienabschlusses bestimmt und bestätigt werden.

7. Eine Änderung der Themen der Diplomarbeiten wird durch den Fakultätsrat oder davon bevollmächtigte Entität bestätigt.

8. Dem Studierenden steht das Recht zu, die Person, unter deren Anleitung er die Arbeit anfertigen will, nach den durch den Fakultätsrat bestimmten Regeln zu wählen.

9. Die in Abs. 8 genannte Wahl muss nicht später als zu Termin des in der gegebenen Studienrichtung studienplanmäßigen Beginns des Diplomseminars (Bachelor-, Ingenieur- oder Magisterseminars) erfolgen.

10. Der Studierende hat das Recht, den leitenden Betreuer der Diplomarbeit in der der Bestimmung (im Einklang mit Abs. 6) des Themas der Diplomarbeit vorangehenden Periode zu wechseln. Der Wechsel in späterem Termin ist nur mit der Zustimmung des sowohl bisherigen als auch des neuen Betreuers möglich.

11. Das Thema und der Bereich der Diplomarbeit sollen mit den für die gegebene Studienrichtung und Bildungsstufe geltenden Bildungseffekten übereinstimmen. Bei der Bestimmung des Themas der Diplomarbeit sollen die wissenschaftlichen Interessen des Studierenden und die Felder der Untersuchung der Verwaltungseinheit berücksichtigt werden.

12. Der Studierende darf die Diplomarbeit in einer Fremdsprache anfertigen unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen.

13. Im Falle einer experimentellen Arbeit oder einer, die mit Forschung im Gelände verbunden ist, kann der Leiter der Verwaltungseinheit, in der solch eine Arbeit entsteht, im Einverständnis mit dem leitenden Betreuer, einen zusätzlichen, aus den Mitarbeitern der Einheit ausgewählten Betreuer ernennen. Zu den Aufgaben solch eines Betreuers gehört die Hilfe bei der Durchführung des experimentellen Teils der Diplomarbeit, Lösung der technischen Probleme und die Aufsicht über die Sicherheit des Studierenden.

§ 54

1. Der Studierende soll die Diplomarbeit zu dem mit dem leitenden Betreuer vereinbarten Termin einreichen, nicht später als bis Ende des letzten Studiensemesters, was die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses des Diplomseminars im letzten Studiensemester ist.
2. Der Dekan kann, auf Antrag des leitenden Betreuers oder des Studierenden, den Termin der Einreichung der Diplomarbeit verschieben, jedoch um nicht mehr als drei Monate im Verhältnis zu dem in Abs.1 genannten Termin.
3. Im Falle der Nichteinreichung der Arbeit vom Studierenden im festgelegten Termin entscheidet der Dekan über die Streichung des Studierenden von der Studierendenliste.
4. Der Studierende, der aus dem in Abs. 3 genannten Grund von der Studierendenliste gestrichen wurde, kann innerhalb eines Jahres nach der Streichung das Studium wiederaufnehmen. Der Studierende wiederholt in solch einem Fall das letzte Semester des Diplomseminars; die Pflicht der Ausgleichung der Programmunterschiede bleibt aus.
5. Die Wiederaufnahme des Studiums auf die in Abs. 4 genannte Art und Weise ist nur ein Mal im Laufe des Studiums möglich und wird nicht in die in der vorliegenden Studienordnung genannten Zahl der Wiederaufnahmen des Studiums eingerechnet. Eine nächste Wiederaufnahme des Studiums erfolgt nach den in § 44 genannten Regeln und Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums.

§ 55

1. Die Bewertung der Diplomarbeit wird vom leitenden Betreuer und einem Gutachter unabhängig durchgeführt. Die endgültige Note wird durch die Diplomprüfungskommission bestimmt.
2. Als Gutachter der Diplomarbeit soll ein Hochschullehrer mit mindestens Doktorgrad beauftragt werden. In begründeten Sonderfällen kann als Gutachter eine Person mit mindestens Doktorgrad von anderer Fakultät oder außerhalb der Universität beauftragt werden.
3. Ist der Betreuer der Diplomarbeit ein nicht habilitierter Wissenschaftler (pl. adiunkt) oder ein promovierter Hochschullehrer (pl. starszy wykładowca), so bestimmt der Dekan den Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer, die habilitiert sind oder den wissenschaftlichen Grad eines Professors haben, es sei denn, der Fakultätsrat bestimmt ein anderes Verfahren für das Studium des ersten Grades.
4. Die Bewertungen der Diplomarbeit werden schriftlich angefertigt und den Personalakten des Studierenden beigelegt.
5. Der Studierende hat das Recht, nicht früher als drei Tage vor der Diplomprüfung sich mit den Bewertungen und den Gutachten der Diplomarbeit vertraut zu machen.
6. Im Falle einer negativen Bewertung der Diplomarbeit entscheidet der Dekan über die Zulassung zur Diplomprüfung. Der Dekan kann in dieser Angelegenheit die Meinung des von ihm berufenen Zweitgutachters einholen.

§ 56

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist:
 - 1) Erlangen der sich aus dem Lehrprogramm ergebenden Zahl der Punkte und die Erfüllung der sonstigen Programmanforderungen,
 - 2) Bewertung der Diplomarbeit mit der Note mindestens „ausreichend“ durch den leitenden Betreuer oder mindestens einen Gutachter,
 - 3) Einreichung der Dokumente im Dekanat nicht später als 14 Tage vor der geplanten Diplomprüfung (die Art der erforderlichen Dokumente wird in separaten Vorschriften bestimmt),
 - 4) Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die Universität,

- 5) Überprüfung der Diplomarbeit mit der Verwendung der Plagiatsnachweis-Software und Einreichung der nach dem an der Universität geltenden Muster angefertigten Erklärung, dass die Diplomarbeit selbstständig angefertigt wurde.
2. Nach der Überprüfung der Diplomarbeit mit der Verwendung der Plagiatsnachweis-Software analysiert der leitende Betreuer den durch die Software generierten Ähnlichkeitsbericht hinsichtlich der Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken.
- 2a. Wenn die Diplomarbeit infolge der Analyse des Ähnlichkeitsberichts für keine Zweifel hinsichtlich der Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken erweckend erklärt wird, unterschreibt der leitende Betreuer das Protokoll der Originalitätskontrolle der Diplomarbeit und die Diplomarbeit wird zur Diplomprüfung zugelassen.
- 2b. Wenn die Diplomarbeit infolge der Analyse des Ähnlichkeitsberichts vom leitenden Betreuer für Zweifel hinsichtlich der Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken erweckend und daher für eine zusätzliche Überprüfung erforderlich erklärt wird, bereitet der leitende Betreuer eine Bewertung auf der Basis der erweiterten Version des Ähnlichkeitsberichts vor. Die Bewertung des leitenden Betreuers soll innerhalb der Frist von 7 Tagen nach dem Datum der Eingabe der Diplomarbeit in die Plagiatsnachweis-Software angefertigt werden.
- 1) Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit keine unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken enthält, wird solche Diplomarbeit für zur Diplomprüfung zugelassen gehalten.
 - 2) Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit keine unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken enthält, aber dass die übermäßige Anwesenheit der Zitate auf einen geringen Grad der Selbstständigkeit hinweist, so wird die Diplomarbeit nicht zur Diplomprüfung zugelassen. Der Studierende macht nach der Besprechung mit dem leitenden Betreuer die notwendigen Korrekturen in der Diplomarbeit, und dann wird der ganze Plagiatsnachweis-Prozess wiederholt.
- 2c. Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit die Voraussetzungen eines Plagiats erfüllt, wird die Diplomarbeit zur Diplomprüfung nicht zugelassen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor von der festgestellten Situation.

§ 57

1. Die Diplomprüfung findet vor der vom Dekan berufenen Kommission statt. Der Vorsitzende der Kommission ist der Dekan oder der durch ihn bevollmächtigte Prodekan oder Professor oder ein an der Fakultät eingestellter habilitierter Wissenschaftler. Mitglied der Kommission ist auch der leitende Betreuer und der Gutachter der Diplomarbeit. Im Falle der lang anhaltender oder dauerhafter Abwesenheit des leitenden Betreuers oder Gutachters der Diplomarbeit kann der Dekan als Mitglied der Kommission einen anderen Experten in dem mit dem Thema der Diplomarbeit verbundenen Fachbereich beauftragen.
2. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Einreichung der Diplomarbeit im Dekanat stattfinden.
3. Im Falle der Einreichung der Diplomarbeit unmittelbar vor der Sommerpause oder in ihrem Laufe kann der Dekan der Fakultät, in den durch die Organisation der Arbeit an der Fakultät begründeten Fällen, eine Verschiebung des in Abs. 2 bestimmten Termins um maximal die Dauer der Sommerpause bewilligen.
4. Die Diplomprüfung ist eine Kontrolle, inwiefern der Studierende die Grundlagen der Forschungsmethoden in dem mit dem Thema der Diplomarbeit verbundenen Fachbereich beherrscht hat, sowie eine Kontrolle der Vertrautheit mit der Problematik der Diplomarbeit

gegen den Hintergrund des Fachbereichs, in dessen Rahmen der Studierenden die Diplomarbeit angefertigt hat.

5. Die Diplomprüfung ist eine mündliche Prüfung. In begründeten Fällen kann die Prüfung schriftlich durchgeführt werden.
6. Auf Antrag des Studierenden bewilligt der Dekan eine öffentliche Diplomprüfung.
7. Über den Verlauf der Diplomprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.
8. Über das Ergebnis der Diplomprüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit.
9. Im Falle der Unterschiede hinsichtlich der Bewertung der Diplomprüfung wird die Entscheidung vom Vorsitzenden gefällt.

§ 58

1. Wird die Prüfungsleistung als „mangelhaft“ bewertet oder fehlt der Prüfling unentschuldig beim ersten Prüfungstermin, was der Bewertung der Prüfung als mangelhaft gleichkommt, legt der Dekan einen zweiten Prüfungstermin fest.
2. Die Diplomwiederholungsprüfung findet nicht früher als vor dem Ablauf eines Monats und nicht später als nach dem Ablauf von drei Monaten vom ersten Prüfungstermin an statt.
3. Der Studierende, dessen Prüfungsleistung im zweiten Prüfungstermin als mangelhaft bewertet wird oder der bei der Prüfung unentschuldig fehlt, was der Bewertung der Prüfung als mangelhaft gleichkommt, wird von der Studierendenliste gestrichen. Der Studierende behält das Recht zur einmaligen Ablegung der Prüfung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Streichung.
4. Den Termin der endgültigen Ablegung der Diplomprüfung bestimmt der Dekan und der Termin ist zugleich das Datum der Wiederaufnahme des Studiums.
5. Die Wiederaufnahme des Studiums nach Abs. 4 wird nicht in die Zahl der anderen in der vorliegenden Studienordnung genannten Wiederaufnahmen des Studiums eingerechnet.

§ 59

1. Der Studienabschluss erfolgt nach der Ablegung der Diplomprüfung, die mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde.
2. Die Diplomurkunde und das Diploma Supplement werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften angefertigt.

§ 60

1. Die endgültige Gesamtnote des Studiums ist durch Addition festzusetzen und die Note setzt sich zusammen aus:
 - 1) 5/10 des gewogenen Studienverlaufsnotenmittelwerts (auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet), berechnet nach der Formel:

Der Studienverlaufsnotenmittelwert ist ein gewogener Mittelwert. Der Note im gegebenen Fach wird das Gewicht zugeschrieben, das der Zahl der diesem Fach zugeschriebenen Punkte gleich ist.

$$\text{Studienverlaufsnotenmittelwert: } \frac{\sum (\text{Noten} \times \text{ECTS-Punkte})}{\sum (\text{ECTS-Punkte})}$$

Für das ganze Fach wird eine Note erteilt, ungeachtet der mit dem Fach verbundenen Form der Lehrveranstaltung oder Formen der Prüfung der Bildungseffekte,

- 2) 3/10 des arithmetischen Mittelwerts der Noten des leitenden Betreuers und des Gutachters für die Diplomarbeit, auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet,
 - 3) 2/10 des arithmetischen Mittelwerts der Noten für die Antworten auf die Fragen in der Diplomprüfung, auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet.
2. In die Diplomurkunde wird die Abschlussnote nach dem folgenden Prinzip eingetragen:
- 1) bis 3,259 – ausreichend /3,0/;
 - 2) von 3,260 bis 3,759– befriedigend /3,5/;
 - 3) von 3,760 bis 4,259 – vollbefriedigend /4,0/;
 - 4) von 4,260 bis 4,509 – gut /4,5/;
 - 5) von 4,510 bis 5,0 – sehr gut /5,0/.
3. Die Rundung auf oben aufgeführte Noten betrifft nur die in das Diplom einzutragenden Noten; in allen anderen Bescheinigungen wird das nach Abs. 1 ermittelte Ergebnis angegeben.

IX. Bedingungen des Semesterabschlusses, der Ablegung der Prüfungen und der Erbringung der Abschlussleistung von den Studierenden, die das Studium nach den vor der Einführung der Staatsqualifikationsrahmen angenommenen Studienplänen und Studienprogrammen realisieren

§61

1. Die geltende Abschlussperiode ist das Semester, es sei denn, der Fakultätsrat anders bestimmt.
2. Der Abschluss eines Semesters erfolgt in den in der Organisation des akademischen Jahres genannten Terminen.

§62

1. Der detaillierte Ablaufplan der Prüfungsperiode (Termine der Prüfungen) bestimmt der Dekan nach Anhörung der Prüfer und des Organs der studentischen Selbstverwaltung bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der Prüfungsperiode.
2. Die Gesamtzahl der Prüfungen darf nicht mehr als 8 in einem akademischen Jahr und 5 in einer Prüfungsperiode betragen. In die Gesamtzahl der Prüfungen werden die Prüfungen in den Fächern, die der Studierende wiederholt, oder die auf Nachholung der Unterschiede im Studienprogramm zurückführbaren Prüfungen nicht eingerechnet.
3. Im Ablaufplan der Prüfungsperiode soll zwischen den Prüfungen mindestens ein prüfungsloser Tag gesichert werden. Diese Regel gilt nicht: für die Prüfungen, die von dem Studierenden individuell im Einverständnis mit den Prüfern geplant werden, für die Prüfungen in den Fächern, die der Studierende wiederholt, für die auf Nachholung der Unterschiede im Studienprogramm zurückführbaren Prüfungen, für die im Rahmen der Nachprüfungsperiode abgelegten Prüfungen. Der Studierende darf an einem Tag nur eine Prüfung ablegen.
4. Der Studierende, der eine Prüfung im vorgeschriebenen Termin nicht abgelegt hat, behält das Recht, die Prüfung oder die Abschlussleistungskontrolle an dem vom Prüfer oder Dekan vorgeschriebenen Tag abzulegen, wenn die Abwesenheit vom Dekan innerhalb der Frist von 3 Tagen nach dem Aufhören des Grundes der Abwesenheit, auf der Grundlage eines im Dekanat eingelegten Antrags auf die Entschuldigung der Abwesenheit, entschuldigt wurde.
5. Beim Mangel an Entschuldigung der Abwesenheit in der Prüfung wird ins Studienbuch, in die Leistungskarte und ins Notenprotokoll vom Prüfer oder Dekan die Note „mangelhaft“ eingetragen.

6. Im Falle der sich wiederholenden Abwesenheiten in den Abschlussleistungskontrollen oder Prüfungen, die durch den Gesundheitszustand des Studierenden begründet werden, hat der Dekan oder eine von ihm bevollmächtigte Person das Recht, die Untersuchung des Studierenden durch eine Ärztekommision anzuordnen zwecks Verifizierung der Fähigkeit des Studierenden zur Fortsetzung des Studiums.
7. In begründeten Fällen kann der Studierende auf seinen Antrag mit der Zustimmung des Prüfers die Prüfung vor der Prüfungsperiode ablegen. Dem Prüfer obliegt es, den Dekan von solch einer Zustimmung zu informieren.
8. Die Ergebnisse der Prüfungen sind spätestens bis Ende der Prüfungsperiode bekannt zu geben.
9. Im Falle der Prüfungen, die in drei letzten Tagen der Prüfungsperiode stattfanden, können die Ergebnisse innerhalb von zwei Tagen nach dem Ende der Prüfungsperiode bekannt gegeben werden.

§63

1. Das Testat des erfolgreichen Abschlusses der Lehrveranstaltung (des Faches), die mit keiner Prüfung endet, wird vom Leitenden dieser Lehrveranstaltung erteilt. Die Abschlussleistungskontrolle erfolgt in der vom Leiter der Verwaltungseinheit, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird, bestimmten Form. Die Form der Abschlussleistungskontrolle wird den Studierenden am Anfang des akademischen Jahres oder Semesters bekannt gegeben. Die genauen Termine der Abschlussleistungskontrollen werden den Studierenden mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Abschlussleistungskontrolle bekannt gegeben.
2. Der Studierende ist verpflichtet, die Testate des Abschlusses aller Fächer, im Rahmen deren im gegebenen Semester Lehrveranstaltungen stattfanden, vor dem Beginn der Prüfungsperiode zu erlangen, es sei denn, das Fach dauert das ganze Studienjahr.
3. Das Testat des erfolgreichen Abschlusses des Faches erteilt der Lehrveranstaltungsleitende auf der Grundlage:
 - 1) der Anwesenheit und aktiver Beteiligung des Studierenden während der Lehrveranstaltungen sowie der positiven Noten für die Aufgaben/schriftliche Arbeiten im Rahmen dieser Veranstaltungen oder
 - 2) mündlicher oder schriftlicher Abschlussleistungskontrolle, die das in einem Semester behandelte Material umfasst.
4. Der Studierende, der an wissenschaftlichen Arbeiten (Forschungsarbeiten) teilnahm, kann auf seinen Antrag, der vom Leiter dieser Arbeiten oder vom Betreuer der studentischen Arbeitsgemeinschaft gefördert wurde, von der Person, die das mit den wissenschaftlichen Arbeiten thematisch verbundene Fach unterrichtet, von der Pflicht der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (ganzheitlich oder teilweise) im Rahmen eines Faches befreit werden. In solch einem Fall kann dem Studierenden auch das Testat des erfolgreichen Abschlusses des gegebenen Faches auf der Grundlage der wissenschaftlichen Arbeiten erteilt werden.

§64

1. Zur Durchführung einer Prüfung sind berechtigt:
 - 1) Professoren und Personen mit dem akademischen Grad eines habilitierten Doktors;
 - 2) nicht habilitierte Wissenschaftler (pl. adunkci) und promovierte Hochschullehrer (pl. starsi wykładowcy) auf der Grundlage einer jährlich neu erteilten Bevollmächtigung des Fakultätsrats;
 - 3) andere Personen – in Bezug auf die Prüfung im Bereich der praktischen Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer Bevollmächtigung des Fakultätsrats.

2. Die Prüfung wird vom Lehrveranstaltungsleitenden durchgeführt. In Sonderfällen kann der Dekan oder Leiter des Lehrstuhls bzw. Direktor des Instituts einen anderen Experten mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.

3. Jedes im Studienplan vorgesehene Fach wird mit einer separaten Prüfung abgeschlossen und wird separat benotet. Dies gilt nicht für das Fach als Lehrblock, wo für jeden Bestandteil eine separate Prüfung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird vom letzten Prüfer oder von der vom Dekan beauftragten Person für das Fach als Lehrblock nur eine Note gegeben.

4. Auf Antrag des Organs der studentischen Selbstverwaltung oder auf eigene Initiative kann der Dekan zur Prüfung den Betreuer des Studiengangs oder andere Person in der Eigenschaft als Beobachter abordnen.

§ 65

1. Der vorhergehende Abschluss von obligatorischen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

2. Eine Prüfung kann in mündlicher, schriftlicher Form, in der Form eines Mehrfachauswahltests oder der praktischen Aufgaben, beziehungsweise mit Anwendung der Kombination dieser Formen durchgeführt werden, wenn die Spezifik des Faches es nötig macht. Der Umfang und die Liste der für die Prüfungsvorbereitung notwendigen grundlegenden Quellmaterialien und Lehrbücher wird den Studierenden während der ersten Lehrveranstaltungsstunden und im Syllabus bekannt gegeben.

3. Bei der Prüfung soll der Studierende das Studienbuch und die Leistungskarte vorzeigen, es sei denn, der Dekan anders verordnet.

4. Der Prüfer kann eine im Rahmen einer anderen Studienform oder einer anderen Universität erlangte Note für die Abschlussleistungskontrolle oder Prüfung anerkennen, nachdem er die Übereinstimmung der Programminhalte mit denen des abzuschließenden Faches überprüft hat. Dabei soll die Ordnung der auf diese Art und Weise erhaltenen Noten beibehalten werden, einschließlich der Note „mangelhaft“ und der positiven Note in der wiederholten Abschlussleistungskontrolle oder Nachprüfung.

5. Der an einer durch die Universität organisierten oder bewilligten (in- oder ausländischen) Studierendenaustausch teilnehmende Studierende kann nach der Entscheidung des Dekans das Testat auf der Grundlage der im Teil oder in der Gesamtheit der Lehrveranstaltungen, an denen er teilgenommen hat, erlangten Noten bekommen.

§ 66

1. Bei Prüfungen und Abschlüssen, die mit einer Note bestätigt werden, ist folgende Notenskala zu verwenden:

- 1) sehr gut – 5,0
- 2) gut – 4,5
- 3) vollbefriedigend – 4,0
- 4) befriedigend – 3,5
- 5) busreichend – 3,0
- 6) mangelhaft – 2,0

2. Wenn der Abschluss des Faches nicht mit einer Note zu bestätigen ist, werden folgende Aufzeichnungen und Symbole verwendet:

- 3) bestanden – zal
- 4) nicht bestanden – niezal

§ 67

Dem Studierenden steht das Recht zu einer wiederholten Abschlussleistungskontrolle oder einer Nachprüfung in jedem Fach zu.

§ 68

1. Der Studierende kann nach jeder Abschlussleistungskontrolle bzw. Prüfung innerhalb der Frist von 3 Tagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses einen Widerspruch an den Dekan einlegen, wenn er die Richtigkeit der Form oder den Verlauf der Abschlussleistungskontrolle bzw. Prüfung oder die erlangte Note beanstandet. Der Antrag hinsichtlich solch einer Angelegenheit soll eine Begründung enthalten.
2. Die für die Abschlussleistungskontrolle zuständige Person bzw. der Prüfer soll dem Studierenden auf seinen Antrag Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit gewähren.
3. Die schriftlichen Abschlussarbeiten bzw. Prüfungsarbeiten sind nach den an der Fakultät geltenden Regeln ein Jahr lang nach dem Tag der Abschlusskontrolle bzw. Prüfung aufzubewahren.
4. Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden entscheiden, die Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit durch eine Kommission nachzuprüfen lassen, wenn die Abschlussleistungskontrolle bzw. die Prüfung in schriftlicher Form durchgeführt wurde und der Studierende die erlangte Note beanstandet.
5. An der Kommissionsnachprüfung der Arbeiten nimmt der Dekan, der Lehrveranstaltungsleitende bzw. der Prüfer, der die beanstandete Note erteilt hat und ein anderer Experte in dem gegebenen Fachbereich teil. Im Falle der Berücksichtigung des Widerspruchs wird dem Studierenden eine durch die Kommission bestimmte Note erteilt. Diese Note ersetzt die beanstandete Note.
6. Im Falle der Beanstandung der Art und Weise von Durchführung der Abschlussleistungskontrolle bzw. der Prüfung oder der Verweigerung von Durchführung der Abschlussleistungskontrolle bzw. der Prüfung oder der Beanstandung der in der Abschlussleistungskontrolle bzw. der Prüfung erlangten Note, kann der Dekan auf Antrag des Studierenden eine Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung anordnen.
7. Die Kommissionsnachprüfung der Arbeiten oder eine Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung sind innerhalb der Frist von 7 Tagen nach dem Antragstellung stattzufinden.
8. In der Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung beantwortet der Student die Fragen, die er aus den vorher vorbereiteten Sätzen ausgelost hat. Diese Sätze sollen von den zwei an der Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung teilnehmenden Experten vorbereitet werden.
9. Über das Ergebnis der Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit. Die durch die Kommission bestimmte Note ersetzt die beanstandete Note.
10. Die Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, deren Mitglieder sind:
 - 1) der Dekan oder der Leiter der gegebenen Organisationseinheit – als Vorsitzender;
 - 2) die für die Abschlussleistungskontrolle zuständige Person bzw. der Prüfer;
 - 3) ein anderer Experte in dem gegebenen Fachbereich.
11. Der Kommissionsvorsitzende kann nicht die Person sein, die vorher das Wissen des Studierenden geprüft hat.
12. Auf Antrag des Studierenden kann die Kommissionsnachprüfung der Abschlussarbeit bzw. der Prüfungsarbeit oder die Kommissionsabschlussleistungskontrolle bzw. Kommissionsprüfung in Anwesenheit des von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers

von der gegebenen Fakultät oder eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung in der Eigenschaft als Beobachter stattfinden.

13. In Bezug auf den Studierenden, der das in § 67 genannte Recht erschöpft hat und in der Kommissionsabschlussleistungskontrolle oder infolge der Kommissionsnachprüfung der Abschlussarbeit die Note „mangelhaft“ erlangt hat, fällt der Dekan die Entscheidung gemäß § 70 Abs. 1 Pkt. 1-4 oder § 71 Abs. 1 oder 5.

14. In Bezug auf den Studierenden, der das in § 67 genannte Recht erschöpft hat und in der Kommissionsprüfung oder infolge der Kommissionsnachprüfung der Prüfungsarbeit die Note „mangelhaft“ erlangt hat, fällt der Dekan die Entscheidung gemäß § 70 Abs. 1 Pkt. 2-4 oder § 71 Abs. 1 oder 5.

§ 69

1. Jedes Semester wird nach der erfolgreichen Erbringung der Abschlussleistung in allen im gegebenen Semester im Studienplan und Lehrprogramm genannten Fächern und Praktika abgeschlossen.

2. Der Semesterabschluss erfolgt im Einklang mit dem ECTS-Leistungspunktesystem nach dem Erlangen der Gesamtzahl der Punkte und nach der Erfüllung der anderen im Studienplan und Lehrprogramm bestimmten Anforderungen.

3. Bei dem Abschluss des Sommersemesters ist zusätzlich eine im Studienbuch bestätigte Abrechnung mit der entsprechenden organisatorischen Einheit der Hauptbibliothek der Universität sowie ärztliche Untersuchung in Bezug auf die Studienrichtungen, wo sie verlangt wird, erforderlich.

4. Alle Testate der Abschlussleistungen und Prüfungen werden ins Protokoll, Studienbuch und in die Leistungskarte des Studierenden eingetragen. Die Pflicht des Erlangens der Testate geht zu Lasten des Studierenden, es sein denn, der Dekan eine andere Art und Weise des Erlangens der Testate bestimmt.

5. Der Abschluss des Semesters (Studienjahrs) bei den Studierenden, die ihr Studium – mit Zustimmung der Universitätsbehörde – teilweise im Ausland abschließen, erfolgt nach den in Abs. 1 – 4 bestimmten Regeln, mit Vorbehalt von § 65 Abs. 5. In Bezug auf diese Studierenden bestimmt der Dekan individuell die Termine des Semesterabschlusses oder Abschlusses des Studienjahrs.

§ 70

1. In Bezug auf den Studierenden, der das Semester oder Studienjahr nicht abgeschlossen hat, kann der Dekan Folgendes anordnen:

- 1) bedingte Registrierung ins nächste Semester oder Studienjahr bei unerfolgreicher Erbringung der Abschlussleistung in nicht mehr als zwei Fächern im gegebenen Semester, oder
- 2) Wiederholung eines Faches bei gleichzeitiger Fortsetzung des Studiums im nächsten Semester oder Studienjahr bei unerfolgreicher Erbringung der Abschlussleistung oder bei nicht bestandener Prüfung in nicht mehr als zwei Fächern im gegebenen Semester, oder
- 3) Wiederholung eines Semesters oder Studienjahres, oder
- 4) Streichung von der Studierendenliste.

2. Der Studierende mit bedingter Registrierung auf der Grundlage von Abs. 1 Pkt. 1 hat das Recht zur Erbringung der Abschlussleistung des Faches von der Prüfungsperiode, in dem mit der die Abschlussleistungskontrolle durchführenden Person vereinbarten Termin, jedoch nicht später als am Anfang der Prüfungsperiode nach dem Semester, in dem er bedingt registriert wurde. In begründeten Fällen kann der Termin vom Dekan bestimmt werden. Soll

der Studierenden die Note „mangelhaft“ bekommen, steht ihm kein Recht zur wiederholten Abschlussleistungskontrolle zu. Im Falle der Beanstandung von der erlangten Note oder vom Verlauf der Abschlussleistungskontrolle finden entsprechend die in § 68 genannten Vorschriften Anwendung.

3. Der Studierende, der ein Fach wiederholt, erbringt die Abschlussleistung gemäß den allgemeinen Bestimmungen und in den allgemeinengültigen Terminen.

4. Der Studierende darf im Laufe des Studiums nur ein Mal eine bedingte Registrierung wegen desselben Faches gewährt bekommen oder dasselbe Fach nur ein Mal wiederholen. In Bezug auf den Studierenden, der wegen eines gegebenen nicht abgeschlossenen Faches ins nächste Semester/Studienjahr bedingt registriert wurde und dieses Fach nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann eine Wiederholung dieses Faches nicht angeordnet werden. In Bezug auf den Studierenden, der ein gegebenes Fach wiederholt hat und dieses Fach nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann eine bedingte Registrierung wegen desselben nicht abgeschlossenen Faches ins nächste Semester/Studienjahr nicht angeordnet werden. In solch einem Fall fällt der Dekan die Entscheidung gemäß Abs. 1 Pkt. 3-4.

5. Der Studierende, der wiederholt in einem Semester registriert wurde, muss nicht in den Fächern, die er bereits erfolgreich abgeschlossen hat, Abschlussleistungen erbringen oder Prüfungen ablegen.

6. Bei der Anordnung der Wiederholung eines Semesters oder Studienjahrs kann der Dekan den Studierenden verpflichten, die Programmunterschiede auszugleichen, wenn nach seiner Meinung in den Studienplänen und Lehrprogrammen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

7. Der Studierende darf im Laufe des Studiums zweimal ein Semester oder Studienjahr wiederholen, mit Vorbehalt, dass dasselbe Semester oder Studienjahr nur ein Mal wiederholt werden darf.

§ 71

Im Einklang mit dem ECTS-Leistungspunktesystem gilt Folgendes:

1. Der Studierende, der die zum Abschluss des Semesters verlangte ECTS-Punktezahl nicht erlangt hat oder die im Studienplan und Lehrprogramm bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt hat, kann das Studium fortsetzen (eine Registrierung mit Defizit).

2. Das Defizit der Punkte soll in folgenden Terminen ergänzt werden:

1) Im Falle der Fächer, die anhand einer Abschlussleistungskontrolle abgeschlossen werden – bis Ende des nächsten Semesters ohne Notwendigkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen;

2) Im Falle der Fächer, die anhand einer Prüfung abgeschlossen werden – innerhalb nicht länger als eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag der Prüfungsperiode des Semesters, in dem das Defizit entstanden ist.

3. Die Höhe des Defizits wird nach jedem Semester kontrolliert.

4. Das Gesamtdefizit der ECTS-Punkte, mit dem der Studierende das Studium in nächsten Semestern fortsetzen darf, kann die durch den Fakultätsrat bestimmten Zahl nicht überschreiten. Dieses Anrecht gilt nicht in Bezug auf die Studierenden im letzten Studiensemester.

5. In Bezug auf den Studierenden, der das zugelassene Defizit der ECTS-Punkte in einem Semester oder das Gesamtdefizit in vorigen Semestern überschritten hat, kann der Dekan Folgendes anordnen:

1) Wiederholung eines Semesters; bei Mängeln in verschiedenen Semestern bestimmt der Dekan zusätzlich das Semester oder Jahr, das zu wiederholen ist;

2) Streichung von der Studierendenliste.

6. Der Studierende, der ein Semester oder Studienjahr wiederholt, muss nicht in den Fächern, die er bereits erfolgreich abgeschlossen hat, Abschlussleistungen erbringen oder Prüfungen ablegen.

7. Der Studierende darf im Laufe des Studiums zweimal ein Semester oder Studienjahr wiederholen, mit Vorbehalt, dass dasselbe Semester oder Studienjahr nur ein Mal wiederholt werden darf.

X. Allgemeine Bedingungen des Studienabschlusses in Bezug auf die Studierenden, die das Studium nach den vor der Einführung von Staatsqualifikationsrahmen bestimmten Studienplänen und Studienprogrammen realisieren

§ 72

1. Das Studium des ersten und des zweiten Grades sowie das einheitliche Magisterstudium endet mit der Einreichung der Diplomarbeit und Ablegung der Diplomprüfung.

2. Die Diplomarbeit (Bachelorarbeit, Ingenieurarbeit, Magisterarbeit) ist eine selbstständige Behandlung eines bestimmten wissenschaftlichen Problems, eines Themas im Bereich der Kunst oder eine selbstständige künstlerische Leistung als Beweis des allgemeinen Wissens und der Fertigkeiten des Studierenden, die mit der gegebenen Studienrichtung, dem Studiengang und dem Bildungsprofil verbunden sind, sowie Beweis der Fähigkeit zur selbstständigen Analyse und Schlussfolgerung. Die Diplomarbeit muss die in der gegebenen Studienrichtung, dem Studiengang und dem Bildungsprofil geltenden formalen und sachlichen Kriterien, die durch den Fakultätsrat bestimmt wurden, erfüllen und als Druckversion sowie in der elektronischen Fassung eingereicht werden.

2a. Als Diplomarbeit kann insbesondere eine schriftliche Arbeit, ein veröffentlichter wissenschaftlicher Beitrag, eine Projektarbeit, darunter auch ein Projekt und Schaffung eines Computerprogramms oder Computersystems, sowie eine Konstruktionsarbeit, eine technologische oder künstlerische Arbeit interpretiert werden.

2b. Die Diplomarbeit unterliegt einer obligatorischen Überprüfung mit der Verwendung der an der Universität genutzten Plagiatsnachweis-Software.

2c. Die Diplomarbeit, nach der erfolgreichen Ablegung der Diplomprüfung wird, den Regelungen des polnischen Hochschulrechts gemäß, im Repositorium der Diplomarbeiten Polens gespeichert.

3. Der Studierende fertigt seine Diplomarbeit unter der Anleitung eines Professors oder eines habilitierten Doktors an.

4. In einem begründeten Sonderfall, kann der Fakultätsrat einen nicht habilitierten Wissenschaftler (pl. adiunkt) oder promovierten Hochschullehrer (pl. starszy wykładowca), auch von anderer Fakultät oder außerhalb der Universität, beauftragen, die Betreuung einer Diplomarbeit zu übernehmen.

5. Im Falle einer längeren Abwesenheit des leitenden Betreuers der Diplomarbeit, die eine für den Studierenden ungünstige Verschiebung des Termins der Einreichung von Diplomarbeit verursacht, ist der Dekan verpflichtet, im Einverständnis mit dem Leiter der entsprechenden Einheit den Hochschullehrer zu beauftragen, der die Pflicht der Betreuung der Diplomarbeit übernimmt.

6. Die Themen der Diplomarbeiten im Studium des ersten Grades, des zweiten Grades und im einheitlichen Magisterstudium sollen durch den Fakultätsrat oder durch davon bevollmächtigte Entität nicht später als ein halbes Jahr vor dem vorschriftsmäßigen Termin des Studienabschlusses bestimmt und bestätigt werden.

7. Eine Änderung der Themen der Diplomarbeiten wird durch den Fakultätsrat oder davon bevollmächtigte Entität bestätigt.

8. Dem Studierenden steht das Recht zu, die Person, unter deren Anleitung er die Arbeit anfertigen will, nach den durch den Fakultätsrat bestimmten Regeln zu wählen.
9. Die in Abs. 8 genannte Wahl muss nicht später als zu Termin des in der gegebenen Studienrichtung studienplanmäßigen Beginns des Diplomseminars (Bachelor-, Ingenieur- oder Magisterseminars) erfolgen.
10. Der Studierende hat das Recht, den leitenden Betreuer der Diplomarbeit in der der Bestimmung (im Einklang mit Abs. 6) des Themas der Diplomarbeit vorangehenden Periode zu wechseln. Der Wechsel in späterem Termin ist nur mit der Zustimmung des sowohl bisherigen als auch des neuen Betreuers möglich.
11. Das Thema und der Bereich der Diplomarbeit sollen mit den für die gegebene Studienrichtung und Bildungsstufe geltenden Bildungseffekten übereinstimmen. Bei der Bestimmung des Themas der Diplomarbeit sollen die wissenschaftlichen Interessen des Studierenden und die Felder der Untersuchung der Verwaltungseinheit berücksichtigt werden.
12. Der Studierende darf die Diplomarbeit in einer Fremdsprache anfertigen unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen.
13. Im Falle einer experimentellen Arbeit oder einer, die mit Forschung im Gelände verbunden ist, kann der Leiter der Verwaltungseinheit, in der solch eine Arbeit entsteht, im Einverständnis mit dem leitenden Betreuer, einen zusätzlichen, aus den Mitarbeitern der Einheit ausgewählten Betreuer ernennen. Zu den Aufgaben solch eines Betreuers gehört die Hilfe bei der Durchführung des experimentellen Teils der Diplomarbeit, Lösung der technischen Probleme und die Aufsicht über die Sicherheit des Studierenden.

§ 73

1. Der Studierende soll die Diplomarbeit in dem mit dem leitenden Betreuer vereinbarten Termin einreichen, nicht später als bis Ende des letzten Studienseesters, was die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses des Diplomseminars im letzten Studienseester ist.
2. In Bezug auf den Studierenden, der Testate des erfolgreichen Abschlusses aller Fächer bekommen hat und der Prüfungen in allen im Studienplan und Lehrprogramm vorgesehenen Fächer abgelegt hat, aber das Diplomseminar nicht erfolgreich abgeschlossen hat, entscheidet der Dekan über Wiederholung des Diplomseminars oder über die Streichung des Studierenden von der Studierendenliste.
3. Der Studierende, der aus dem in Abs. 2 genannten Grund von der Studierendenliste gestrichen wurde, kann innerhalb eines Jahres nach der Streichung das Studium wiederaufnehmen. Der Studierende wiederholt in solch einem Fall das Diplomseminar; die Pflicht der Ausgleichung der Programmunterschiede bleibt aus.
4. Die Wiederaufnahme des Studiums auf die in Abs. 3 genannte Art und Weise ist nur ein Mal im Laufe des Studiums möglich. Eine nächste Wiederaufnahme des Studiums erfolgt nach den in § 44 genannten Regeln und Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums.

§ 74

1. Die Bewertung der Diplomarbeit wird vom leitenden Betreuer und einem Gutachter unabhängig durchgeführt. Als Gutachter der Diplomarbeit soll ein Hochschullehrer mit mindestens Doktorgrad beauftragt werden. In begründeten Sonderfällen kann als Gutachter eine Person mit mindestens Doktorgrad von anderer Fakultät oder außerhalb des Universität beauftragt werden.
2. Als Gutachter der Diplomarbeit soll ein Hochschullehrer mit mindestens Doktorgrad beauftragt werden. In begründeten Sonderfällen kann als Gutachter eine Person mit mindestens Doktorgrad von anderer Fakultät oder außerhalb des Universität beauftragt werden.

3. Ist der Betreuer der Diplomarbeit ein nicht habilitierter Wissenschaftler (pl. adiunkt) oder ein promovierter Hochschullehrer (pl. starszy wykładowca), so bestimmt der Dekan den Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer, die habilitiert sind oder den wissenschaftlichen Grad eines Professors haben.
4. Die Bewertungen der Diplomarbeit werden schriftlich angefertigt und den Personalakten des Studierenden beigelegt.
5. Der Studierende hat das Recht, nicht früher als drei Tage vor der Diplomprüfung sich mit den Bewertungen und den Gutachten der Diplomarbeit vertraut zu machen.
6. Im Falle einer negativen Bewertung der Diplomarbeit entscheidet der Dekan über die Zulassung zur Diplomprüfung. Der Dekan kann in dieser Angelegenheit die Meinung des von ihm berufenen Zweitgutachters einholen.

§ 75

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist:
 - 1) erfolgreiche Erbringung der Abschlussleistung in allen im Studienplan und Lehrprogramm vorgesehenen Fächern und Praktika;
 - 2) Bewertung der Diplomarbeit mit der Note mindestens „ausreichend“ durch den leitenden Betreuer oder Zulassung zur Diplomprüfung gemäß §74 Abs. 6;
 - 3) Erfüllung von allen im Studienplan und Lehrprogramm genannten Voraussetzungen im Leistungspunktesystem (ECTS) und Erlangen von:
 - a) im Studium des ersten Grades mindestens 180 ECTS-Punkten;
 - b) im Studium des zweiten Grades mindestens 120 ECTS-Punkten;
 - c) im einheitlichen Magisterstudium mindestens 300 ECTS-Punkten.
- 1a. Nach der Überprüfung der Diplomarbeit mit der Verwendung der Plagiatsnachweis-Software analysiert der leitende Betreuer den durch die Software generierten Ähnlichkeitsbericht hinsichtlich der Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken.
 - 1) Wenn die Diplomarbeit infolge der Analyse des Ähnlichkeitsberichts für keine Zweifel hinsichtlich der Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken erweckend erklärt wird, unterschreibt der leitende Betreuer das Protokoll der Originalitätskontrolle der Diplomarbeit und die Diplomarbeit wird zur Diplomprüfung zugelassen.
 - 2) Wenn die Diplomarbeit infolge der Analyse des Ähnlichkeitsberichts vom leitenden Betreuer für Zweifel hinsichtlich der Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken erweckend und daher für eine zusätzliche Überprüfung erfordernd erklärt wird, bereitet der leitende Betreuer eine Bewertung auf der Basis der erweiterten Version des Ähnlichkeitsberichts vor. Die Bewertung des leitenden Betreuers soll innerhalb der Frist von 7 Tagen nach dem Datum der Eingabe der Diplomarbeit in die Plagiatsnachweis-Software angefertigt werden.
 - a) Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit keine unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken enthält, wird solche Diplomarbeit für zur Diplomprüfung zugelassen gehalten.
 - b) Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit keine unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken enthält, aber dass die übermäßige Anwesenheit der Zitate auf einen geringen Grad der Selbstständigkeit hinweist, so wird die Diplomarbeit nicht zur Diplomprüfung zugelassen. Der Studierende macht nach der Besprechung mit dem leitenden Betreuer die notwendigen Korrekturen in der Diplomarbeit, und dann wird der ganze Plagiatsnachweis-Prozess wiederholt.

- 3) Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit die Voraussetzungen eines Plagiats erfüllt, wird die Diplomarbeit zur Diplomprüfung nicht zugelassen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor von der festgestellten Situation.
2. Die Diplomprüfung findet vor der vom Dekan berufenen Kommission statt. Der Vorsitzende der Kommission ist der Dekan oder der durch ihn bevollmächtigte Professor oder ein an der Fakultät eingestellter habilitierter Wissenschaftler. Mitglied der Kommission ist auch der leitende Betreuer und der Gutachter der Diplomarbeit. Im Falle der lang anhaltender oder dauerhafter Abwesenheit des leitenden Betreuers oder Gutachters der Diplomarbeit kann der Dekan als Mitglied der Kommission einen anderen Experten in dem mit dem Thema der Diplomarbeit verbundenen Fachbereich beauftragen.
3. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Einreichung der Diplomarbeit im Dekanat stattfinden.
4. Die Diplomprüfung ist eine Kontrolle, inwiefern der Studierende die Grundlagen der Forschungsmethoden in dem mit dem Thema der Diplomarbeit verbundenen Fachbereich beherrscht hat, sowie eine Kontrolle der Vertrautheit mit der Problematik der Diplomarbeit gegen den Hintergrund des Fachbereichs, in dessen Rahmen der Studierenden die Diplomarbeit angefertigt hat.
5. Die Diplomprüfung ist eine mündliche Prüfung. In begründeten Fällen kann die Prüfung schriftlich durchgeführt werden.
6. Über den Verlauf der Diplomprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.
7. Über das Ergebnis der Diplomprüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit.
8. Im Falle der Unterschiede hinsichtlich der Bewertung der Diplomprüfung wird die Entscheidung vom Vorsitzenden gefällt.

§ 76

1. Wird die Prüfungsleistung als „mangelhaft“ bewertet oder fehlt der Prüfling unentschuldig beim ersten Prüfungstermin, was der Bewertung der Prüfung als mangelhaft gleichkommt, legt der Dekan einen zweiten Prüfungstermin fest.
2. Die Diplomwiederholungsprüfung findet nicht früher als vor dem Ablauf eines Monats und nicht später als nach dem Ablauf von drei Monaten vom ersten Prüfungstermin an statt.
3. Der Studierende, dessen Prüfungsleistung im zweiten Prüfungstermin als mangelhaft bewertet wird oder der bei der Prüfung unentschuldig fehlt, was der Bewertung der Prüfung als mangelhaft gleichkommt, wird von der Studierendenliste gestrichen. Der Studierende behält das Recht zur einmaligen Ablegung der Prüfung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Streichung.
4. Den Termin der endgültigen Ablegung der Diplomprüfung bestimmt der Dekan und der Termin ist zugleich das Datum der Wiederaufnahme des Studiums.
5. Die Wiederaufnahme des Studiums nach Abs. 4 wird nicht in die Zahl der anderen in der vorliegenden Studienordnung genannten Wiederaufnahmen des Studiums eingerechnet.

§ 77

1. Der Studienabschluss erfolgt nach der Ablegung der Diplomprüfung, die mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde. Die Diplomurkunde wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften angefertigt.
2. Die Grundlage der Ermittlung der endgültigen Gesamtnote nach der Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen der Studienrichtungen/Spezialisierungen, in deren Studienprogramm und Lehrplan eine Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen wird, ist:

- 1) der arithmetische Mittelwert aller Noten in den Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen in den Fächern, die mit keiner Prüfung enden, die im Studienplan vorgesehen sind, mit Berücksichtigung aller Noten „mangelhaft“ in den Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen in den Fächern, die mit keiner Prüfung enden, die in der ganzen Studienzeit erlangt wurden;
 - 2) der arithmetische Mittelwert der Noten des leitenden Betreuers und des Gutachters für die Diplomarbeit;
 - 3) der arithmetische Mittelwert der Noten für die Antworten auf die Prüfungsfragen.
3. Die endgültige Gesamtnote des Studiums setzt sich zusammen aus: 5/10 des arithmetischen Mittelwerts der in Abs. 2 Pkt. 1 genannten Noten, 3/10 des arithmetischen Mittelwerts der in Abs. 2 Pkt. 2 genannten Noten und 2/10 des arithmetischen Mittelwerts der in Abs. 2 Pkt. 3 genannten Noten.
4. Die Grundlage der Ermittlung der endgültigen Gesamtnote nach der Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen der Studienrichtungen/Spezialisierungen, in deren Studienprogramm und Lehrplan eine Anfertigung der Diplomarbeit nicht vorgesehen wird, ist:
- 1) der arithmetische Mittelwert aller Noten in den Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen in den Fächern, die mit keiner Prüfung enden, die im Studienplan vorgesehen sind, mit Berücksichtigung aller Noten „mangelhaft“ in den Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen in den Fächern, die mit keiner Prüfung enden, die in der ganzen Studienzeit erlangt wurden;
 - 2) der arithmetische Mittelwert der Noten für die Antworten auf die Prüfungsfragen.
5. Die endgültige Gesamtnote des Studiums setzt sich zusammen aus: 1/2 des arithmetischen Mittelwerts der in Abs. 4 Pkt. 1 genannten Noten und 1/2 des arithmetischen Mittelwerts der in Abs. 4 Pkt. 2 genannten Noten.
6. In die Diplomurkunde wird die Abschlussnote nach dem folgenden Prinzip eingetragen:
- 1) bis 3,25 – ausreichend /3,0/;
 - 2) von 3,26 bis 3,75– befriedigend /3,5/;
 - 3) von 3,76 bis 4,25 – vollbefriedigend /4,0/;
 - 4) von 4,26 bis 4,50 – gut /4,5/;
 - 5) von 4,51 bis 5,0 – sehr gut /5,0/
- mit Vorbehalt von Abs. 7.
7. In die Diplomurkunde des Studierenden, dessen arithmetischer Mittelwert der in Abs. 2 Pkt. 1 und Abs. 4 Pkt. 1 genannten Noten niedriger als 3,5 ist, kann die Note „vollbefriedigend“ nicht eingetragen werden.
8. Die in Abs. 6 genannte Abschlussnote betrifft nur den Eintrag in die Diplomurkunde. In allen anderen Bescheinigungen wird die nach den in Abs. 3 und 5 bestimmten Regeln ermittelte Gesamtnote des Studiums angegeben.
Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittelwerts wird das Ergebnis auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 78

1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung treten folgende Beschlüsse außer Kraft:
 - Beschluss Nr. 21/2010 des Senats der Universität Szczecin vom 31. März 2010 hinsichtlich der Verabschiedung der Studienordnung der Universität Szczecin;

- Beschluss Nr. 23/2012 des Senats der Universität Szczecin vom 29. März 2012 hinsichtlich der Verabschiedung der Studienordnung der Universität Szczecin;

- Beschluss Nr. 40/2013 des Senats der Universität Szczecin vom 25. April 2013 hinsichtlich der Änderung des Beschlusses hinsichtlich der Verabschiedung der Studienordnung der Universität Szczecin.

Die bisherigen Vorschriften, die auf der Grundlage der oben genannten Beschlüsse erlassen wurden, bleiben in Kraft, wenn sie mit dieser Studienordnung nicht in Widerspruch stehen, bis zum Erlassen von neuen Vorschriften auf der Grundlage der vorliegenden Studienordnung der Universität Szczecin. In Bezug auf die Verfahren, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 21/2010 des Senats der Universität Szczecin vom 31. März 2010 hinsichtlich der Verabschiedung der Studienordnung der Universität Szczecin; des Beschlusses Nr. 23/2012 des Senats der Universität Szczecin vom 29. März 2012 hinsichtlich der Verabschiedung der Studienordnung der Universität Szczecin; des Beschlusses Nr. 40/2013 des Senats der Universität Szczecin vom 25. April 2013 hinsichtlich der Änderung des Beschlusses hinsichtlich der Verabschiedung der Studienordnung der Universität Szczecin, eröffnet wurden, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, bis zur Erschöpfung des Verwaltungsverfahrens in beiden Instanzen.

2. Die auf der Grundlage der Entscheidungen und Anordnungen der Universitätsorgane vor dem Inkrafttreten des Beschlusses erworbenen Rechte bleiben in Kraft.

3. In Bezug auf die Studierenden, die das Studium nach den vor der Einführung von Staatsqualifikationsrahmen bestimmten Studienplänen und Studienprogrammen realisieren, in Angelegenheiten des Semesterabschlusses, der Ablegung der Prüfungen und des Erlangens der Testate der Erbringung der Abschlussleistung und hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen des Studienabschlusses finden Sektion IX und Sektion X der vorliegenden Studienordnung Anwendung. Sonstige Vorschriften werden entsprechend angewendet.

§ 79

Die vorliegende Studienordnung der Universität Szczecin tritt mit dem Anfang des akademischen Jahres 2015/2016 in Kraft.

Tłumaczenie:
dr Magdalena Zyga